

Sozialhilfegesetz (SHG)

vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ????.???

Geändert: 122.20 | 124.1 | 213.22 | 213.316 | 213.319 | 326.1 | 341.1 | 631.1 | 841.11 |
860.2 | 861.1

Aufgehoben: 860.1

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 38 der Kantonsverfassung¹⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Der Erlass ????.??? Sozialhilfegesetz (SHG) wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation und Zuständigkeit, die Leistungsangebote sowie die Finanzierung der Sozialhilfe.

² Zudem regelt es die Aufsicht über die Sozialdienste sowie den Datenschutz in der Sozialhilfe.

Art. 2 *Zweck*

¹ Die Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit und gewährleistet die berufliche und soziale Integration.

¹⁾ BSG [101.1](#)

² Sie ermöglicht die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben und garantiert damit die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges und eigenverantwortliches Dasein.

Art. 3 *Wirkungsbereiche*

¹ Die Sozialhilfe umfasst Massnahmen in folgenden Bereichen:

- a finanzielle Existenzsicherung,
- b persönliche Autonomie,
- c berufliche und soziale Integration,
- d Lebensbedingungen.

Art. 4 *Wirkungsziele*

¹ Die Massnahmen der Sozialhilfe sind in den einzelnen Wirkungsbereichen auf folgende Ziele ausgerichtet:

- a Prävention,
- b Hilfe zur Selbsthilfe,
- c Behebung von Notlagen,
- d Verhinderung von Ausgrenzung,
- e Förderung der Integration.

Art. 5 *Wirkungsorientierung*

¹ Die Leistungsangebote der Sozialhilfe sind allgemein zugänglich, qualitativ angemessen und wirkungsorientiert.

² Sie werden regelmässig auf das Erreichen der Ziele und auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis hin überprüft.

Art. 6 *Steuerung*

¹ Der Kanton steuert unter Anhörung der Gemeinden die Leistungsangebote in den einzelnen Wirkungsbereichen.

² Er sorgt zusammen mit den Gemeinden für das Bereitstellen der erforderlichen Leistungsangebote.

Art. 7 *Subsidiarität*

¹ Die Sozialhilfe beachtet den Grundsatz der Subsidiarität.

² Subsidiarität in der Sozialhilfe bedeutet, dass Hilfe nur gewährt wird, wenn und soweit eine sich in einer Notlage befindende Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.

Art. 8 *Rechtspflege*

¹ Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

2 Organisation und Zuständigkeiten**2.1 Allgemeines****Art. 9** *Grundsatz*

¹ Die Sozialhilfe ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden.

Art. 10 *Kanton*

¹ Der Kanton

- a legt die Grundsätze und Ziele der Sozialhilfe fest,
- b sorgt für die Bereitstellung, Finanzierung, Koordination und Überprüfung der erforderlichen Leistungsangebote,
- c vollzieht die Sozialhilfe, sofern ihm diese Zuständigkeit durch Gesetz zugewiesen wird.

² Vollzieht der Kanton die Sozialhilfe, gelten die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) oder von dieser beauftragte Dritte hinsichtlich des Vollzugs sinngemäss als Sozialdienste im Sinne dieses Gesetzes.

Art. 11 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat

- a definiert die strategischen Ziele und Schwerpunkte der Sozialhilfe,
- b beantragt das Bereitstellen der finanziellen Mittel durch den Grossen Rat,
- c genehmigt die Leitbilder, Planungen und Berichte der GSI,
- d legt die Grundzüge des strategischen Controllings fest und nimmt Kenntnis von den Wirkungskontrollen der GSI,
- e erfüllt weitere Aufgaben nach diesem Gesetz.

Art. 12 *Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion*

¹ Die GSI

- a konkretisiert die Ziele der Sozialhilfe und sorgt für deren Umsetzung,
- b erhebt und analysiert regelmässig den Bedarf an Leistungsangeboten,

¹⁾ BSG [155.21](#)

- c plant und koordiniert bedarfsgerechte Leistungsangebote,
- d überprüft regelmässig die Wirkung und die Qualität der Leistungsangebote,
- e beaufsichtigt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergänzend zu den Sozialbehörden die Sozialdienste,
- f berät die Gemeinden in Vollzugsfragen,
- g erlässt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Vorschriften für das Controlling der Gemeinden,
- h vollzieht die interkantonale und internationale Sozialhilfe,
- i erfüllt weitere Aufgaben nach diesem Gesetz.

² Soweit die GSI durch dieses Gesetz zum Abschluss von Leistungsverträgen ermächtigt wird, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)¹⁾.

Art. 13 *Gemeinden*

¹ Die Gemeinden stellen nach den kantonalen Vorgaben die Leistungsangebote der Sozialhilfe bereit. Sie vollziehen unter Vorbehalt von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c die Sozialhilfe und überprüfen regelmässig die Wirkung der Leistungsangebote.

² Sie können auf eigene Kosten Leistungsangebote bereitstellen, die über die kantonalen Vorgaben hinausgehen.

³ Bürgergemeinden nehmen Aufgaben nach diesem Gesetz wahr, sofern sie über einen burgerlichen Sozialdienst verfügen.

2.2 Sozialbehörde

Art. 14 *Organisation*

¹ Jede Einwohnergemeinde und jede gemischte Gemeinde hat eine Sozialbehörde.

² Sofern die Gemeinde nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat die Sozialbehörde.

³ Die Gemeinden können mit anderen Gemeinden gemeinsame Sozialbehörden bilden.

⁴ Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst bilden eine einzige Sozialbehörde.

¹⁾ BSG [860.2](#)

Art. 15 *Aufgaben*

¹ Die Sozialbehörde

- a legt die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes fest und erlässt hierfür regelmässig strategische Ziele, insbesondere zur beruflichen und sozialen Integration,
- b beaufsichtigt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergänzend zur GSI den Sozialdienst und ergreift oder veranlasst bei Bedarf die erforderlichen Massnahmen,
- c unterstützt den Sozialdienst in seiner Aufgabenerfüllung, indem sie
 1. grundsätzliche Fragen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beurteilt und entscheidet,
 2. konsultativ Stellung zu Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich des Sozialdienstes nimmt,
- d nimmt Controlling- und Planungsaufgaben wahr, indem sie den Bedarf an Leistungsangeboten in der Gemeinde erhebt.

² Sie erstattet den Gemeinden, für die sie zuständig ist, und der GSI jährlich Bericht über die Tätigkeit des Sozialdienstes und über alle wesentlichen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

2.3 Sozialdienst

Art. 16 *Trägerschaft*

¹ Die Trägerschaft eines Sozialdienstes ist die Gemeinde.

² Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst müssen eine Trägerschaft bestimmen, die, soweit nicht anders bestimmt, auch die Rechte und Pflichten der ihr angeschlossenen Gemeinden nach diesem Gesetz wahrnimmt.

³ Die Trägerschaften der Sozialdienste erstatten der GSI regelmässig Bericht und liefern ihr die erforderlichen Daten.

Art. 17 *Organisation*

¹ Jede Einwohnergemeinde und jede gemischte Gemeinde führt einen eigenen Sozialdienst, betreibt mit anderen Gemeinden einen gemeinsamen Sozialdienst oder schliesst sich dem Sozialdienst einer anderen Gemeinde an.

² Die Gemeinde sorgt für eine zweckmässige und effiziente Organisation des Sozialdienstes.

³ Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung Vorschriften über Mindestanforderungen an die Organisation des Sozialdienstes, insbesondere über

- a die Mindestgrösse der Sozialdienste,
- b die Aufgaben des Fachpersonals,
- c die Anforderungen, die das Fachpersonal erfüllen muss,
- d den Mindestinhalt des Geschäfts- und Organisationsreglements,
- e die Mindestanforderungen an das Qualitäts- und Risikomanagement.

Art. 18 *Ersatzabgabe*

¹ Die zuständige Stelle der GSI kann eine Ersatzabgabe von Gemeinden verlangen, die der Verpflichtung, einen Sozialdienst zu führen, nicht nachkommen.

² Die Ersatzabgabe ist nach dem Aufwand zu bemessen, der dem Kanton entsteht, wenn er für die Einwohnerinnen und Einwohner der entsprechenden Gemeinde Leistungen eines Sozialdienstes bereitstellen muss.

Art. 19 *Aufgaben*

¹ Die Sozialdienste vollziehen die Sozialhilfe im Einzelfall. Dazu gehören insbesondere

- a die Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,
- b der Abschluss einer individuellen Zielvereinbarung,
- c die Beratung und Betreuung,
- d die Anordnung von Massnahmen,
- e die Festsetzung und Gewährung von Leistungen,
- f die präventive Beratung im Bereich der Sozialhilfe sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes.

² Sie erfüllen auch Aufgaben nach besonderer Gesetzgebung, namentlich in den Bereichen Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen sowie Kindes- und Erwachsenenschutz. Sie können weitere Aufgaben aufgrund eines Leistungsvertrages zwischen der Trägerschaft und der GSI erfüllen.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, in welchen Situationen die Sozialdienste von den Vorgaben nach Absatz 1 abweichen können.

Art. 20 *Externe Unterstützung*

¹ Die Sozialdienste sind berechtigt, bei Vollzugsfragen in der wirtschaftlichen Hilfe juristische Unterstützung bei Fachpersonen einzuholen und dabei insbesondere auch mit anderen Sozialdiensten zusammenzuarbeiten.

² Sie sind berechtigt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, der Fachperson oder dem Sozialdienst nach Absatz 1 bekanntzugeben, sofern dies zwingend notwendig ist.

Art. 21 *Aufgabenübertragung*

¹ Die Sozialdienste sind berechtigt, die Vollstreckung der auf das Gemeinwesen übergegangenen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche im Sinne von Artikel 59 einem anderen Sozialdienst, einer anderen geeigneten Behörde oder einer gemeinnützigen Stelle zu übertragen.

² Sie sind berechtigt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, den Behörden oder Stellen nach Absatz 1 bekanntzugeben, sofern dies zwingend notwendig ist.

³ Überträgt die Gemeinde die Aufgabe einem anderen Sozialdienst, einer anderen geeigneten Behörde oder einer gemeinnützigen Stelle, so hat sie mit ihnen die Kosten zu regeln.

2.4 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion**Art. 22** *Sozialinspektion*

¹ Die GSI sorgt dafür, dass alle Sozialdienste im Kanton die Möglichkeit haben, Sachverhalte in begründeten Einzelfällen mit Sozialinspektionen abzuklären.

² Die Gemeinden können ein Sozialinspektorat führen, das Sozialinspektionen nach Artikel 85 ff. durchführt, oder Dritte mit der Durchführung solcher Inspektionen beauftragen.

³ Die GSI kann eigene Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren einsetzen oder mit Dritten Leistungsverträge betreffend Sozialinspektionen nach Artikel 85 ff. abschliessen, in denen Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung geregelt werden.

⁴ Der Kanton und die Gemeinden können Institutionen des privaten Rechts errichten, die im Auftrag der Sozialdienste Sozialinspektionen nach Artikel 85 ff. durchführen.

Art. 23 *Vertrauensärztliche Abklärungen*

¹ Die GSI kann für Sozialdienste den Zugang zu vertrauensärztlichen Abklärungen organisieren, indem sie

- a Verträge mit Ärztinnen und Ärzten abschliesst,
- b vertrauensärztliche Abklärungsstellen einrichtet,
- c mit Dritten Leistungsverträge betreffend Führen einer solchen Stelle abschliesst.

² In den Verträgen sind Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung zu regeln.

³ Der Kanton kann alleine oder zusammen mit den Gemeinden Institutionen des privaten Rechts errichten, die im Auftrag der Sozialdienste vertrauensärztliche Abklärungen durchführen.

Art. 24 *Zusätzliche fachliche Unterstützung*

¹ Die zuständige Stelle der GSI kann auf Anfrage zusätzlich zu Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f kostenpflichtige Unterstützung leisten:

- a den Sozialbehörden bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit,
- b den Sozialdiensten beim Erfüllen der Mindestanforderungen an die Organisation.

² Sie kann auf Anfrage einer Burgergemeinde oder einer Zunft oder Gesellschaft der Burgergemeinde Bern kostenpflichtig

- a eine Überprüfung des burgerlichen Sozialdienstes in sinngemässer Anwendung von Artikel 100 und 101 durchführen,
- b Unterstützung im Sinne von Absatz 1 leisten.

³ Die zuständige Stelle der GSI kann Dritte beauftragen, die Unterstützung nach diesem Artikel zu erbringen.

⁴ Der Regierungsrat legt die Einzelheiten durch Verordnung fest, insbesondere den Umfang der Kostenpflicht.

Art. 25 *Besondere Massnahmen*

¹ Die GSI kann zur Erreichung des Zwecks und der Wirkungsziele der Sozialhilfe besondere Massnahmen treffen und Modellversuche durchführen oder fördern.

² Dabei sind sinngemäss die Bestimmungen des SLG anwendbar.

2.5 Zusammenarbeit

Art. 26 *Interinstitutionelle Zusammenarbeit*

¹ Die Sozialdienste arbeiten mit andern Institutionen zusammen, um die Eingliederung von Personen und deren finanzielle Unabhängigkeit zu fördern. Dazu gehören insbesondere die Organe der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

² Die mitwirkenden Institutionen stimmen ihre Angebote an Eingliederungsmassnahmen nach Möglichkeit aufeinander ab.

³ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich ungeachtet des Sozialhilfegeheimnisses nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.

Art. 27 *Zusammenarbeit Kanton und Gemeinden*

¹ Bei Bedarf kann die GSI nichtständige beratende Kommissionen für bestimmte Aufgaben und Projekte in Zusammenhang mit der Umsetzung und der Weiterentwicklung dieses Gesetzes bestellen.

² Die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung der nichtständigen Kommissionen werden von der GSI in einem Organisationsreglement festgelegt.

³ Die Gemeinden sowie der Berner Jura und die französischsprachige Bevölkerung des Verwaltungskreises Biel/Bienne müssen angemessen vertreten sein.

2.6 Bürgerliche Sozialhilfe

Art. 28 *Grundsatz*

¹ Den Bürgergemeinden sowie den Zünften und Gesellschaften der Bürgergemeinde Bern, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die bürgerliche Sozialhilfe ausüben, obliegt die Gewährung der Sozialhilfe nach diesem Gesetz an ihre Angehörigen.

² Die zuständige Bürgergemeinde ersetzt der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde oder dem Kanton die Kosten der ihren Angehörigen gewährten Hilfe.

³ Die Bürgergemeinden können auf Ende eines Kalenderjahres von der bürgerlichen Sozialhilfe zurücktreten. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.

Art. 29 *Rechtsschutz*

¹ Gegen Verfügungen der Sozialdienste von Bürgergemeinden sowie von Zünften oder Gesellschaften der Bürgergemeinde Bern richtet sich der Rechtsschutz nach Artikel 93 ff.

Art. 30 *Zweckmässige Organisation und Aufsicht*

¹ Die bürgerliche Sozialhilfe untersteht nicht der Aufsicht durch die GSI nach diesem Gesetz.

² Jede Burgergemeinde sowie jede Zunft und Gesellschaft der Burgergemeinde Bern, welche die burgerliche Sozialhilfe ausübt, ist verpflichtet, eine zweckmässige Organisation des Sozialdienstes zu gewährleisten und über eine unabhängige Aufsicht über die operative Tätigkeit zu verfügen.

Art. 31 *Freiwillige Überprüfung*

¹ Jede Burgergemeinde sowie jede Zunft und Gesellschaft der Burgergemeinde Bern, welche die burgerliche Sozialhilfe ausübt, kann Unterstützungsleistungen nach Artikel 24 in Anspruch nehmen und insbesondere eine freiwillige Überprüfung ihres Sozialdienstes veranlassen.

² Im Falle einer freiwilligen Überprüfung sind Artikel 121, 122 und 129 bis 131 sinngemäss anwendbar.

Art. 32 *Fallführung*

¹ Die Burgergemeinden und die Zünfte oder Gesellschaften der Burgergemeinde Bern sind nicht verpflichtet, ein von der zuständigen Stelle der GSI festgelegtes oder genehmigtes Fallführungssystem zu verwenden.

² Sie können mit der zuständigen Stelle der GSI schriftlich vereinbaren, ein festgelegtes Fallführungssystem kostenpflichtig zu benutzen.

Art. 33 *Burgergutsbeitrag*

¹ Burgergemeinden und Burgerkorporationen, die nicht die burgerliche Sozialhilfe ausüben, haben der GSI jährlich einen Burgergutsbeitrag zu leisten.

² Die Burgergutsbeiträge der Burgergemeinden und Burgerkorporationen sind nach deren wirtschaftlicher Leistungskraft zu bemessen. Sie werden dem Lastenausgleich als Einnahme gutgeschrieben.

³ Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung Bestimmungen über die Höhe und Bemessung der Burgergutsbeiträge, das Festsetzungsverfahren und die Befreiung von der Beitragspflicht.

Art. 34 *Lastenausgleich*

¹ Der Aufwand der Burgergemeinden unterliegt nicht dem Lastenausgleich.

² Kosten von Massnahmen, die von einer zuständigen Burgergemeinde gestützt auf dieses Gesetz bei einem Leistungserbringer nach SLG angeordnet und vorfinanziert wurden, werden von der Burgergemeinde und dem Kanton zu gleichen Teilen getragen.

³ Kostenbeteiligungen oder Leistungen Dritter sind vor der Kostenbeteiligung in Abzug zu bringen.

⁴ Die Bürgergemeinde ist verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI die Daten nach Artikel 132 zu liefern und, sofern zwingend erforderlich, auch Einsicht in besonders schützenswerte Personendaten zu gewähren.

3 Leistungsangebote der Sozialhilfe

3.1 Allgemeines

Art. 35 *Leistungsangebote*

¹ Die Leistungsangebote umfassen Leistungen der persönlichen und der wirtschaftlichen Hilfe.

Art. 36 *Anspruch*

¹ Jede bedürftige Person hat Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe.

² Kein Anspruch besteht, wenn die um Sozialhilfe ersuchende Person nach Aufklärung über ihre Mitwirkungspflichten diesen nicht nachkommt und daher die Bedürftigkeit nicht oder nicht im von ihr behaupteten Umfang nachgewiesen ist.

³ Als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln oder aus Leistungen Dritter aufkommen kann.

⁴ Jede Person hat Anspruch auf Zugang zum Sozialdienst der Gemeinde.

Art. 37 *Persönliche Integrität*

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialdienste sowie die Empfängerinnen und Empfänger der Sozialhilfe achten gegenseitig die Menschenwürde und die persönliche Integrität.

Art. 38 *Individualisierung*

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialdienste tragen den Gegebenheiten des Einzelfalls angemessen Rechnung.

Art. 39 *Abschiebeverbot*

¹ Die Gemeinden dürfen bedürftige Personen weder veranlassen, wegzuziehen, noch dürfen sie ihnen den Zuzug erschweren oder verwehren.

² Bei Widerhandlung hat die fehlbare Gemeinde der Hilfe gewährenden Gemeinde sämtliche Kosten zu ersetzen. Der Kostenersatz ist vom Lastenausgleich ausgeschlossen.

³ Für Ausländerinnen und Ausländer bleiben die Bestimmungen über den Widerruf oder die Verweigerung von Anwesenheitsbewilligungen sowie über die Aus- und Wegweisung und die Heimschaffung vorbehalten.

Art. 40 *Gewährung der Hilfe*

¹ Die persönliche und die wirtschaftliche Hilfe werden auf der Basis einer individuellen Zielvereinbarung gewährt.

² Die Gewährung der Sozialhilfe ist mit Weisungen zu verbinden, soweit dadurch die Bedürftigkeit vermieden, behoben oder vermindert oder eigenverantwortliches Handeln gefördert wird.

Art. 41 *Pflichten*

¹ Personen, die Sozialhilfe beanspruchen, haben dem Sozialdienst die erforderlichen Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben sowie Änderungen der Verhältnisse unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

² Sie sind verpflichtet

- a Weisungen des Sozialdienstes zu befolgen,
- b das zum Vermeiden, Beheben oder Vermindern der Bedürftigkeit Erforderliche selbst vorzukehren,
- c eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen. Zumutbar ist eine Arbeit, die dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der bedürftigen Person angemessen ist.

3.2 Persönliche Hilfe

Art. 42

¹ Die persönliche Hilfe wird in Form von Beratung, Betreuung, Vermittlung und Information gewährt.

3.3 Wirtschaftliche Hilfe

3.3.1 Allgemeines

Art. 43 *Grundsatz*

¹ Die wirtschaftliche Hilfe deckt der bedürftigen Person den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und ermöglicht ihr die angemessene Teilnahme am sozialen Leben. Vorbehalten bleiben Artikel 44 und 58.

² Sie wird für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose tiefer bemessen, wenn das Bundesrecht dies vorschreibt. Sie kann für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose tiefer bemessen werden, wenn das Bundesrecht dies zulässt.

³ Die eigenen Mittel und die Leistungsansprüche gegenüber Dritten werden bei der Bemessung der Hilfe in angemessener Weise angerechnet. Der Regierungsrat regelt näheres durch Verordnung.

⁴ Für das Tilgen von Schulden wird in der Regel keine wirtschaftliche Hilfe gewährt.

Art. 44 *Ausnahmen*

¹ Die wirtschaftliche Hilfe wird grundsätzlich auf die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen beschränkt für Personen,

- a* die nach Bundesrecht keinen Anspruch auf Sozialhilfe geltend machen können,
- b* mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, sofern das Bundesrecht eine Beschränkung auf die garantierte Hilfe in Notlagen zulässt,
- c* die sich illegal in der Schweiz aufhalten,
- d* die auf der Durchreise sind.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 45 *Bemessung*

¹ Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe und hält sich dabei an folgende Rahmenbedingungen:

- a* Vorschriften des Bundesrechts,
- b* Berücksichtigung regionaler Unterschiede,
- c* Schaffung von Anreizsystemen, welche die Empfängerinnen und Empfänger der Hilfe zur Selbstständigkeit und Integration sowie insbesondere zur Aufnahme einer Arbeit führen,

- d Anwendung der für den Kanton und die Gemeinden langfristig kostengünstigsten Variante,
- e Beachtung fachlicher Grundsätze.

² Er reduziert unter Vorbehalt von Absatz 3 den Grundbedarf für den Lebensunterhalt für bedürftige Personen, die sechs Monate nach Beginn des Bezugs wirtschaftlicher Hilfe nicht über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons verfügen, um höchstens 30 Prozent, bis die erforderlichen Kenntnisse erlangt sind.

³ Er nimmt bezüglich Absatz 2 bestimmte Personengruppen von der Anwendung aus und sieht Ausnahmen bei Vorliegen besonderer Umstände vor.

⁴ Der Kanton stellt sicher, dass genügend Angebote zur sprachlichen Integration für Personen zur Verfügung stehen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen und nicht über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons verfügen.

Art. 46 *Vermögensverzicht*

¹ Bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe einer bedürftigen Person werden Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, als Einkommen angerechnet.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die anrechenbaren Vermögenswerte, deren Berechnung und die Höhe der Anrechnung, durch Verordnung. Er kann eine befristete Anrechnung vorsehen.

Art. 47 *Obergrenzen für Wohnkosten*

¹ Die Sozialbehörde legt unter Berücksichtigung des aktuellen regionalen Wohnungsmarkts Obergrenzen für Wohnkosten fest und überprüft diese regelmässig.

² Sie meldet der zuständigen Stelle der GSI die festgelegten Obergrenzen jeweils zu Beginn des Jahres.

Art. 48 *Konkubinatsbeitrag*

¹ Bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe einer bedürftigen Person, die in einem stabilen Konkubinat lebt, wird ein angemessener Beitrag der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners als Einnahme angerechnet.

² Ein stabiles Konkubinat wird vermutet, wenn das Paar seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt lebt oder mit einem gemeinsamen Kind zusammenlebt.

³ Der Regierungsrat regelt die Bemessung des Konkubinatsbeitrags durch Verordnung.

Art. 49 *Ausrichtung*

¹ Die wirtschaftliche Hilfe wird in der Regel in Form einer Geldleistung oder geldwerten Leistung gewährt. Dies kann insbesondere erfolgen durch

- a* Barauszahlung,
- b* Bank- oder Postüberweisung,
- c* Begleichung von anfallenden Rechnungen,
- d* Bevorschussung von ausstehenden Drittleistungen.

² Die Hilfe kann insbesondere bei bedürftigen Personen, deren Hilfe auf die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen eingeschränkt ist, auch erbracht werden durch

- a* Sachleistungen,
- b* Kostengutsprachen,
- c* zweckgebundene Zahlungsmittel,
- d* Abgabe von Gutscheinen.

³ Auf Antrag eines Ehegatten oder einer in eingetragener Partnerschaft lebenden Person kann die Hilfe aufgeteilt und beiden Ehegatten oder beiden eingetragenen Partnerinnen oder Partnern separat ausgerichtet werden.

⁴ Der Regierungsrat kann zu Absatz 2 durch Verordnung weitere Einzelheiten regeln.

3.3.2 Wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen

Art. 50 *Grundsatz*

¹ Wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise gewährt werden, wenn Vermögenswerte vorhanden sind, deren Verwertung zum Zeitpunkt des Gesuchs nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Art. 51 *Vertragliches Grundpfand*

¹ Verfügt die bedürftige Person über Grundstücke oder Nutzniessungsrechte, deren Verwertung als nicht möglich oder als nicht zumutbar gilt, ist mit ihr zur Sicherung der Rückerstattungsansprüche nach Artikel 63 Absatz 1 grundsätzlich ein Vertrag auf Errichtung eines Grundpfands abzuschliessen. Der Regierungsrat legt durch Verordnung Ausnahmen von diesem Grundsatz fest.

² Weigert sich die bedürftige Person, einen Vertrag auf Errichtung eines Grundpfands abzuschliessen, gilt die Verwertung als zumutbar und das Grundstück oder das Nutzniessungsrecht ist innert angemessener Frist zu verwerten, soweit die Verwertung möglich ist.

³ Die bedürftige Person ist Schuldnerin der Beurkundungskosten und der Grundbuchgebühren für die Errichtung des Grundpfands.

Art. 52 *Verwertung von Grundeigentum und Nutzniessungsrechten*

¹ Die Verwertung eines Grundstücks oder Nutzniessungsrechts gilt als nicht möglich, wenn es weder ganz noch teilweise vermietet, verpachtet oder veräussert werden kann, oder auch nicht ein durch das Grundstück gesicherter Kredit aufgenommen werden kann.

² Die Verwertung eines Grundstücks oder Nutzniessungsrechts kann als nicht zumutbar gelten, wenn

- a die bedürftige Person in ihrer selbst bewohnten Liegenschaft günstiger wohnt als in einer Mietwohnung nach sozialhilferechtlichen Ansätzen,
- b die bedürftige Person voraussichtlich nur kurz- oder mittelfristig unterstützt wird,
- c die bedürftige Person nur in relativ geringem Umfang unterstützt wird, oder
- d das Grundstück oder die Nutzniessung nicht marktgerecht verwertet werden kann.

3.3.3 Wirtschaftliche Hilfe im Hinblick auf Leistungen Dritter

Art. 53

¹ Wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise gewährt werden, wenn Ansprüche auf Leistungen Dritter bestehen, die aber noch nicht erfolgt sind.

² Die Hilfe wird grundsätzlich von der Abtretung von Forderungen an die Gemeinde abhängig gemacht.

³ Bevorschusst der Sozialdienst Sozialversicherungsleistungen, verlangt er beim Versicherer die Auszahlung der fälligen bevorschussten Leistungen an ihn.

3.3.4 Integrationsmassnahmen

Art. 54 *Einzelne Integrationsmassnahmen*

¹ Als Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration gelten insbesondere

- a berufliche Qualifizierungsmassnahmen,
- b Integrationshilfen in den Arbeitsmarkt,
- c Beschäftigungsprogramme,
- d Familienarbeit,
- e Freiwilligenarbeit,
- f Therapien.

Art. 55 *Festlegen und Erreichen der Integrationsmassnahmen*

¹ Der Sozialdienst legt die erforderlichen Integrationsmassnahmen für die bedürftige Person im Rahmen der individuellen Zielvereinbarung nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b fest.

² Erbringt die bedürftige Person die festgelegten Integrationsleistungen, wird dies bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe angemessen berücksichtigt.

Art. 56 *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat kann die Sozialdienste durch Verordnung zur Zusammenarbeit mit Leistungserbringern der beruflichen und sozialen Integration nach SLG verpflichten.

3.3.5 Einstellung und Kürzungen

Art. 57 *Einstellung*

¹ Die wirtschaftliche Hilfe wird ganz oder teilweise eingestellt, wenn die betroffene Person trotz vorgängiger Weisung ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommt und daher die Bedürftigkeit nicht mehr oder nicht mehr im von der betroffenen Person behaupteten Umfang nachgewiesen ist.

² Die wirtschaftliche Hilfe wird ganz oder teilweise eingestellt, wenn eine Person trotz vorgängiger Weisung

- a eine ihr konkret zur Verfügung stehende und zumutbare entlohnte Arbeit oder Beschäftigungsmassnahme verweigert,
- b einen ihr zustehenden bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch nicht geltend macht,
- c ohne zureichenden Grund auf anderweitige Einnahmen verzichtet oder

d ihre Vermögenswerte nicht innerhalb einer angemessenen Frist verwertet.

³ Der Umfang der Einstellung richtet sich

- a bei Absatz 1 nach der Höhe der Gelder, in welcher die Bedürftigkeit nicht mehr nachgewiesen ist,
- b bei Absatz 2 nach der Höhe der Gelder, die der Person durch ihr Fehlverhalten entgehen, um ihren Lebensunterhalt selber zu bestreiten.

Art. 58 *Kürzungen*

¹ Die wirtschaftliche Hilfe wird bei Pflichtverletzungen oder bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit gekürzt. In leichten, begründeten Fällen kann von einer Kürzung abgesehen werden.

² Die Kürzung

- a darf nur die fehlbare Person selber treffen,
- b muss verhältnismässig zum Fehlverhalten sein und
- c muss so bemessen sein, dass die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen gewährleistet bleibt.

3.3.6 Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht

Art. 59 *Geltendmachung der Beiträge*

¹ Der Sozialdienst ist verpflichtet, familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche geltend zu machen, die auf das unterstützende Gemeinwesen übergehen.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Staatsverträgen, des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)¹ und des Gesetzes vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBG)².

Art. 60 *Festsetzung der Beiträge*

¹ Ist der Unterhalts- oder Unterstützungsbeitrag noch nicht vertraglich oder richterlich festgesetzt oder soll ein festgesetzter Beitrag erhöht werden, trifft der Sozialdienst mit der pflichtigen Person nach Möglichkeit eine Vereinbarung über Art und Umfang der von ihr zu erbringenden Leistung.

¹) [SR 851.1](#)

²) [BSG 213.22](#)

² Kommt keine Vereinbarung zustande, klagt der Sozialdienst den Anspruch beim zuständigen Gericht ein, soweit er nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)³⁾ dazu berechtigt ist.

3.3.7 Sicherung des Verwendungszwecks

Art. 61

¹ Zur Sicherung des Verwendungszwecks kann der Sozialdienst die wirtschaftliche Hilfe für die bedürftige Person auch an Dritte ausrichten.

² Die wirtschaftliche Hilfe darf nicht verpfändet oder abgetreten werden. Sie darf auch nicht mit Gegenforderungen der Gemeinde verrechnet werden, mit Ausnahme von

- a Rückerstattungsforderungen,
- b bevorschusste Sicherheitsleistungen bei Wohnungsmieten.

3.4 Rückerstattung

3.4.1 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger

Art. 62 *Vermögensanfall*

¹ Personen, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse aufgrund eines Vermögensanfalls wesentlich verbessert haben.

Art. 63 *Realisierbarkeit oder Realisierung von Vermögenswerten und Ansprüchen*

¹ Personen, die wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen beziehen, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald die Vermögenswerte realisierbar oder realisiert werden.

² Personen, die im Hinblick auf bevorstehende Leistungen Dritter wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald die Ansprüche realisiert werden können.

Art. 64 *Selbstverschulden und unrechtmässiger Bezug*

¹ Personen, die ihre Bedürftigkeit in grober Weise selbst verschuldet haben, müssen die wirtschaftliche Hilfe zurückerstatten, die ihnen deswegen ausgerichtet werden musste.

³⁾ SR [210](#)

² Personen, die unrechtmässig wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung samt Zins verpflichtet. Der Zins entfällt, wenn der Sozialdienst aus Versehen einen zu grossen Betrag ausrichtete.

Art. 65 *Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht*

¹ Kein Rückerstattungsanspruch nach Artikel 62 entsteht, wenn eine Person die wirtschaftliche Hilfe

- a während ihrer Unmündigkeit oder bis zum Abschluss ihrer ordentlichen Erstausbildung rechtmässig bezogen hat, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt bestimmten Leistungen.
- b als Integrationszulagen und Erwerbsfreibeträge bezogen hat, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt bestimmten Leistungen.
- c für das faktisch in ihrer Obhut stehende Kind erhalten hat und die zivilrechtlich zuständige Behörde keinen oder nur einen den gebührenden Unterhalt nicht deckenden Unterhaltsbeitrag des andern Elternteils festlegte.

² Die Befreiung von der sozialhilferechtlichen Rückerstattungspflicht nach Artikel 4 Absatz 3 IBG bleibt vorbehalten.

3.4.2 Rückerstattungspflicht weiterer Personen

Art. 66 *Ehe, eingetragene Partnerschaft und Konkubinat*

¹ Die Ehefrau, der Ehemann oder die in eingetragener Partnerschaft lebende Person hat grundsätzlich auch die der jeweilig anderen Person während der Ehe oder Partnerschaft gewährte wirtschaftliche Hilfe zurückzuerstatten, sofern ein Rückerstattungsgrund nach Artikel 62 bis 64 vorliegt.

² Ob die Rückerstattung geltend gemacht werden kann, beurteilt sich nach Massgabe der familienrechtlichen oder aufgrund von Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)¹⁾ obliegenden Unterhalts- und Beistandspflichten.

³ Bei bedürftigen Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern ist jeder Elternteil zur Rückerstattung der gesamten für ihre Kinder gewährten wirtschaftlichen Hilfe verpflichtet, sofern ein Rückerstattungsgrund nach Artikel 62 bis 64 vorliegt.

¹⁾ SR [211.231](#)

Art. 67 *Drittpersonen*

¹ Die wirtschaftliche Hilfe, die eine verstorbene Person zu Lebzeiten bezogen hat, ist zurückzuerstatten:

- a Von den Erbinnen und Erben sowie Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmern, wenn der Nachlass nicht überschuldet ist und soweit sie aus dem Nachlass begünstigt sind.
- b Von Personen, die aus einer mit dem Ableben der verstorbenen Person fällig gewordenen Leistung, die nicht in den Nachlass der verstorbenen Person fällt, begünstigt sind, insbesondere durch Leistungen aus einer
 1. Sozialversicherung,
 2. Lebensversicherung,
 3. gebundenen Selbstvorsorge.

3.4.3 Verzicht auf Rückerstattung

Art. 68

¹ Auf Antrag hin kann in Härtefällen auf eine Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Kriterien für das Vorliegen eines Härtefalls gemäss Absatz 1.

3.4.4 Verfahren

Art. 69

¹ Der Sozialdienst, der die wirtschaftliche Hilfe gewährt hat, klärt regelmässig ab, ob die Voraussetzungen für eine Rückerstattung gegeben sind.

² Sind die Voraussetzungen für die Rückerstattung erfüllt, ist der Sozialdienst verpflichtet, den Rückerstattungsanspruch geltend zu machen. Er trifft mit der pflichtigen Person nach Möglichkeit eine Vereinbarung über die Rückerstattungsmodalitäten.

³ Kommt keine Vereinbarung zustande, verfügt der Sozialdienst die Rückerstattung.

⁴ Der Sozialdienst informiert andere Sozialdienste im Kanton, die ebenfalls Anrecht auf eine Rückerstattung haben.

3.4.5 Verrechnung

Art. 70 *Grundsatz*

¹ Der Sozialdienst kann Rückerstattungsansprüche, die nach Artikel 69 festgesetzt worden sind, mit fälligen Leistungen verrechnen. Die Grundsätze von Artikel 58 Absatz 2 sind zu beachten.

² Bedürftigen Personen, die wegen grob selbstverschuldeter Bedürftigkeit oder unrechtmässigen Leistungsbezugs infolge einer Pflichtverletzung rückerstattungspflichtig sind, werden zunächst als Sanktion die Leistungen gekürzt, sofern die Voraussetzungen von Artikel 58 erfüllt sind.

Art. 71 *Bei Wechsel des Sozialdienstes*

¹ Wechselt die bedürftige Person den Wohnort und wird somit neu ein anderer Sozialdienst für ihre Unterstützung zuständig als jener, dem die bedürftige Person unrechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe rückerstatten muss, gilt in Abweichung von Artikel 70 Absatz 1 folgendes Verfahren:

1. Der neu zuständige Sozialdienst berechnet die monatlich zustehende wirtschaftliche Hilfe und zieht von diesem Betrag den unter Beachtung von Artikel 58 Absatz 2 zulässigen Betrag ab.
2. Er überweist die nach Abzug nach Ziffer 1 verbliebene monatliche wirtschaftliche Hilfe an die bedürftige Person.
3. Er überweist den in Ziffer 1 abgezogenen Betrag an den Sozialdienst, der gegenüber der bedürftigen Person einen Rückerstattungsanspruch hat, bis die Rückerstattung vollständig erfolgt ist.

3.4.6 Verjährung

Art. 72 *Fristen*

¹ Der Anspruch zur Festsetzung der Rückerstattung verjährt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem der Sozialdienst Kenntnis erhalten hat, dass ein rückerstattungsrelevanter Sachverhalt vorliegt, für jede einzelne Leistung aber spätestens fünfzehn Jahre nach deren Ausrichtung.

² Wird die Rückerstattung vereinbart oder verfügt, so gilt ab diesem Zeitpunkt eine zehnjährige Verjährungsfrist zur Vollstreckung des Rückerstattungsanspruchs.

³ Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Rückerstattungsanspruch.

Art. 73 *Unterbrechung der Fristen*

¹ Die einjährige Verjährungsfrist nach Artikel 72 Absatz 1 und die zehnjährige Verjährungsfrist nach Artikel 72 Absatz 2 werden durch jede Einforderungshandlung und durch Teilzahlungen der rückerstattungspflichtigen Person unterbrochen.

² Die Fristen ruhen, solange die rückerstattungspflichtige Person in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

Art. 74 *Keine Verjährung*

¹ Der Rückerstattungsanspruch, der durch ein vertragliches Grundpfand sichergestellt ist, unterliegt keiner Verjährung.

3.5 Zuständigkeit

3.5.1 Zuständigkeit der Gemeinden

Art. 75 *Grundsatz*

¹ Die Gewährung der Sozialhilfe an Personen mit Aufenthalt im Kanton obliegt unter Vorbehalt von Artikel 77 und 79 der Gemeinde, in der die bedürftige Person ihren Unterstützungswohnsitz hat. Der Unterstützungswohnsitz richtet sich nach den Bestimmungen des ZUG.

² Die Gewährung der Sozialhilfe obliegt der Aufenthaltsgemeinde, wenn die bedürftige Person keinen Unterstützungswohnsitz nach Absatz 1 hat oder ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen ist. Als Aufenthalt gilt die tatsächliche Anwesenheit in einer Gemeinde.

³ Ist eine offensichtlich bedürftige Person, insbesondere wegen einer Erkrankung oder eines Unfalls, auf ärztliche oder behördliche Anordnung in eine andere Gemeinde verbracht worden, gilt diejenige Gemeinde als Aufenthaltsgemeinde, von der aus die Zuweisung erfolgt ist.

Art. 76 *Personen des Asylbereichs und Staatenlose*

¹ Die Zuständigkeit nach Artikel 75 gilt auch für folgende Personen des Asylbereichs, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe ausrichtet:

- a Flüchtlinge und anerkannte Staatenlose,
- b Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung,
- c vorläufig Aufgenommene.

² Vorbehalten bleibt Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)¹⁾.

Art. 77 *Abweichende Zuständigkeit*

¹ Der Regierungsrat kann für Personen nach Artikel 75 Absatz 1 und 2 und Artikel 76 Absatz 1 durch Verordnung eine andere Zuständigkeit vorsehen, insbesondere für Fälle, in denen Personen nach diesen Artikeln mit Personen zusammenleben, die nach SAFG unterstützt werden.

Art. 78 *Streitige örtliche Zuständigkeit*

¹ Ist die örtliche Zuständigkeit streitig, hat diejenige Gemeinde, bei der die bedürftige Person das Gesuch um Unterstützung zuerst gestellt hat, die wirtschaftliche Hilfe bis zur Klärung der Zuständigkeit als Vorleistung zu gewähren.

² Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Gemeinden entscheidet auf Klage hin die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises der beklagten Gemeinde.

3.5.2 Zuständigkeit des Kantons

Art. 79

¹ Die GSI ist zuständig für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel,

- a denen eine Erholungs- und Bedenkzeit nach Artikel 35 der Verordnung des Bundesrates vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)²⁾ gewährt wurde oder
- b die über eine Kurzaufenthaltsbewilligung nach Artikel 36 VZAE verfügen.

3.5.3 Übertragung an Dritte

Art. 80

¹ Die Gemeinden und die GSI können die Gewährung der Sozialhilfe nach Artikel 76 und 79 in ihrem Zuständigkeitsbereich mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerschaften übertragen. Diese können im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten Verfügungen erlassen.

² Die Bestimmungen des SLG gelten sinngemäss.

¹⁾ BSG [861.1](#)

²⁾ SR [142.201](#)

3.5.4 Kostenübernahme

Art. 81 *Ersatzpflichtige Kosten im Rahmen interkantonalen Verhältnisse*

¹ Die ersatzpflichtigen Kosten, die der Kanton Bern als Wohnkanton gegenüber dem Aufenthaltskanton nach Artikel 14 ZUG zu übernehmen hat, werden von der Wohnsitzgemeinde nach Artikel 75 Absatz 1 vergütet.

Art. 82 *Medizinische Notfallbehandlungen*

¹ Die zuständige Gemeinde übernimmt auf Gesuch eines Leistungserbringers hin Kosten für medizinische Notfallbehandlungen einschliesslich anschliessender Repatriierungskosten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a beim Leistungserbringer handelt es sich um ein im Kanton gelegenes Listenspital oder Listengeburtshaus,
- b die Kosten sind uneinbringlich,
- c die behandelte Person hat keinen Wohnsitz in der Schweiz und der Kanton Bern ist zuständig nach ZUG.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

³ Er legt insbesondere fest, wann ein medizinischer Notfall im Sinne dieser Bestimmung vorliegt und kann die Anzahl der Leistungserbringer, die eine Kostenübernahme nach Absatz 1 beantragen können, beschränken.

3.6 Verfahren

3.6.1 Gesuch

Art. 83

¹ Das Verfahren zur Gewährung der Sozialhilfe wird in der Regel auf Gesuch hin und in Ausnahmefällen von Amtes wegen eröffnet.

² Das Gesuch um Gewährung der Sozialhilfe ist mündlich oder schriftlich beim Sozialdienst der zuständigen Gemeinde zu stellen. Die das Gesuch stellende Person kann sich vertreten lassen.

3.6.2 Vertrauensärztliche Abklärungen

Art. 84

¹ Wenn hinsichtlich der Arbeitsintegration einer bedürftigen Person oder der Klärung der Zumutbarkeit einer Integrationsmassnahme zusätzliche medizinische Untersuchungen erforderlich sind, so kann der Sozialdienst eine vertrauensärztliche Abklärung anordnen.

² Er kann mit Ärztinnen und Ärzten sowie mit vertrauensärztlichen Abklärungsstellen entsprechende Verträge abschliessen.

³ Er ist zur Übermittlung der erforderlichen Daten an die Ärztinnen und Ärzte oder an die vertrauensärztlichen Abklärungsstellen berechtigt.

⁴ Entbindet die bedürftige Person die verantwortliche Ärztin oder den verantwortlichen Arzt nicht von der Schweigepflicht, so informiert diese oder dieser den Sozialdienst über das Abklärungsergebnis, ohne die medizinischen Auskünfte und die Unterlagen weiterzuleiten.

3.6.3 Sozialinspektion

Art. 85 *Begriff und Voraussetzungen*

¹ Sozialinspektionen sind besondere Sachverhaltsabklärungen im Einzelfall, die nur vorgenommen werden dürfen, wenn

- a der begründete Verdacht besteht, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezieht, bezogen hat oder zu erhalten versucht, und
- b der Sozialdienst die eigenen Möglichkeiten zur Ermittlung des Sachverhalts ausgeschöpft hat oder dies mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.

Art. 86 *Sachverhaltsabklärungen*

¹ Die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren klären die Verhältnisse der betroffenen Personen ab, insbesondere hinsichtlich

- a der Erwerbstätigkeit,
- b der Wohnsituation,
- c der Arbeitsfähigkeit und
- d der Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Art. 87 *Beweismittel*

¹ Im Rahmen von Sozialinspektionen werden Beweismittel nach Artikel 19 VR-PG erhoben.

² Soweit erforderlich können insbesondere auch folgende Beweismittel herangezogen werden:

- a Überwachung der betroffenen Person ohne ihr Wissen,
- b unangemeldeter Besuch am Arbeitsort,
- c unangemeldeter Besuch am Wohnort.

³ Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren dürfen die Wohnung und den Arbeitsort nur betreten, wenn die Berechtigten zustimmen.

Art. 88 *Überwachung*

¹ Die betroffenen Personen dürfen nur zeitlich begrenzt und auf öffentlich einsehbarem Grund überwacht werden. Sie müssen ohne technische Hilfsmittel erkennbar sein.

² Die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren dürfen das Verhalten der betroffenen Personen nicht beeinflussen.

³ Die Überwachung kann die Benutzung von Bildträgern beinhalten.

⁴ Für jede Anordnung einer Überwachung hat der Sozialdienst vorgängig die Zustimmung der Sozialbehörde einzuholen.

Art. 89 *Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren*

¹ Sozialinspektionen dürfen nur von fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden.

² Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung Vorschriften über die Anforderungen an die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren.

Art. 90 *Anordnung von Sozialinspektionen*

¹ Die Anordnung einer Sozialinspektion erfolgt durch die Leitung des Sozialdienstes und wird mit Angaben über die den Verdacht begründenden Tatsachen in das Dossier der betroffenen Person eingetragen.

² In einem schriftlichen Sozialinspektionsauftrag wird insbesondere festgelegt, welche Beweismittel die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren verwenden dürfen.

³ Mit der Anordnung erhalten die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren die zur Abklärung erforderlichen Daten.

⁴ Die Behörden und Personen nach Artikel 115 und 116 sind unter den dort genannten Voraussetzungen und Einschränkungen verpflichtet, den Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren die zur Abklärung zwingend erforderlichen Daten, auch besonders schützenswerte Personendaten, unentgeltlich bekanntzugeben, wobei für Auskünfte von Finanzinstituten und Instituten mit einer Bankbewilligung im Sinne des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)¹⁾ eine Vollmacht der betroffenen Person erforderlich ist.

⁵ Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Vorschriften über den Inhalt der Sozialinspektionsaufträge erlassen.

¹⁾ SR [952.0](#)

Art. 91 *Abklärungsergebnisse*

¹ Die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren erstatten dem Sozialdienst Bericht, übergeben ihm die verwertbaren Beweismittel und vernichten die untauglichen unverzüglich.

² Die im Rahmen der Sozialinspektion erfassten Daten werden im Dossier der betroffenen Person abgelegt.

³ Die betroffene Person wird vom Sozialdienst nach Abschluss der Sozialinspektion über die Beweismittelerhebungen informiert.

⁴ Die Trägerschaften der Sozialdienste erstatten der GSI jährlich Bericht über die erfolgten Sozialinspektionen und deren Ergebnisse.

3.6.4 *Entscheid*

Art. 92

¹ Der Sozialdienst trifft und eröffnet seine Entscheide grundsätzlich in Form einer beschwerdefähigen Verfügung.

² Begünstigende Entscheide können auch in anderer Form getroffen und eröffnet werden. Auf Verlangen ist jedoch auch für diese Entscheide eine Verfügung zu erlassen.

3.6.5 *Rechtsschutz*

Art. 93 *Beschwerden*

¹ Gegen Verfügungen der Sozialdienste und von öffentlichen und privaten Trägerinnen und Trägern im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden kann bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter Beschwerde erhoben werden. Gegen Verfügungen von öffentlichen oder privaten Trägerinnen und Trägern im Zuständigkeitsbereich der GSI kann Beschwerde an diese erhoben werden.

² Anstelle der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters entscheidet die Oberwaisenkommer über Beschwerden gegen Verfügungen der Sozialdienste der Burgergemeinde Bern sowie ihrer Zünfte und Gesellschaften. Der Regierungsrat regelt die Organisation der Oberwaisenkommer durch Verordnung.

Art. 94 *Verwaltungsgerichtsbeschwerden*

¹ Beschwerdeentscheide unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Art. 95 *Prozessvertretung*

¹ Zur Prozessvertretung vor den Beschwerdeinstanzen sind Personen und Organisationen nach freier Wahl der beschwerdeführenden Person zugelassen.

3.6.6 Kosten**Art. 96**

¹ Im Verfahren vor den Sozialdiensten und den Beschwerdeinstanzen werden vorbehaltlich mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben.

4 Aufsicht über die Sozialdienste**4.1 Grundsatz****Art. 97**

¹ Die Sozialbehörde und die GSI nehmen die Aufsicht über den Sozialdienst in ihrem jeweiligen Aufsichtsbereich wahr.

² Die Aufsichtsbehörden melden sich gegenseitig unverzüglich Vorfälle, die auf Verletzung gesetzlicher Pflichten im Aufsichtsbereich der anderen Behörde hindeuten.

4.2 Durch die Sozialbehörde**Art. 98** *Aufsichtsbereich*

¹ Die Sozialbehörde beaufsichtigt den Sozialdienst soweit die Aufsicht nicht durch die GSI wahrgenommen wird.

² Sie prüft insbesondere die Organisation des Sozialdienstes in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe und Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen.

³ Die Datenbekanntgabe richtet sich nach Artikel 121 und 124; die Sozialbehörde kann hierfür vom Sozialdienst verlangen, dass er ihr eine namentliche Liste der Dossiers aushändigt.

Art. 99 *Massnahmen*

¹ Die Sozialbehörde leitet die erforderlichen Schritte ein, indem sie insbesondere

- a Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel ergreift, soweit sie dazu zuständig ist,

- b* vom Sozialdienst die Behebung festgestellter Mängel verlangt oder dem zuständigen Gemeindeorgan Massnahmen vorschlägt, wenn sie dafür nicht selbst zuständig ist.

4.3 Durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Art. 100 *Aufsichtsbereich*

¹ Die zuständige Stelle der GSI beaufsichtigt die Sozialdienste im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Bezug auf

- a* die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen an die Organisation des Sozialdienstes,
- b* die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetz durch den Sozialdienst,
- c* die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben betreffend die Ausrichtung der Sozialhilfe,
- d* die zweckgebundene Verwendung der anrechenbaren Besoldungs- und Weiterbildungspauschalen.

² Sie kann zudem zur Beurteilung der Leistungen der einzelnen Sozialdienste Leistungsvergleiche durchführen.

Art. 101 *Überprüfung*

¹ Die zuständige Stelle der GSI überprüft die Sozialdienste regelmässig und risikobasiert.

² Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe *b* und *c* zu beaufsichtigen, prüft sie regelmässig Dossiers von Personen, die Leistungen des Sozialdienstes beziehen oder bezogen haben.

³ Der Regierungsrat legt durch Verordnung die Einzelheiten fest, insbesondere die Frequenz für die ordentliche Überprüfung der Sozialdienste.

Art. 102 *Mitwirkungspflichten*

¹ Soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht durch die zuständige Stelle der GSI erforderlich ist, sind die Sozialdienste sowie die von diesen beauftragten Dritten verpflichtet, ihr

- a* Auskünfte zu erteilen,
- b* Einsicht in die Akten, insbesondere in die Buchführungsunterlagen und Sozialhilfedossiers zu gewähren; Form und Umfang der Dateneinsicht richten sich nach den Vorgaben von Artikel 121 bis 123 sowie 129 und 130,

- c Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen zu verschaffen,
- d die für die Beaufsichtigung und Steuerung erforderlichen Betriebs-, Leistungs- und Qualitätsdaten zu liefern,
- e jede Unterstützung zu gewähren, die für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist.

² Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Organe und Hilfspersonen der beauftragten Dritten können sich gegenüber der zuständigen Stelle der GSI nicht auf gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten berufen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 103 *Ergebnis der Überprüfung*

¹ Das Ergebnis der Überprüfung wird von der zuständigen Stelle der GSI in einem Prüfbericht festgehalten und der zuständigen Sozialbehörde zum Ergreifen der erforderlichen Massnahmen zugestellt.

² Trifft die zuständige Sozialbehörde die erforderlichen Massnahmen nicht, in ungenügender Weise oder verspätet, kann die zuständige Stelle der GSI Sanktionen nach Artikel 104 anordnen.

³ Der Regierungsrat bestimmt das Verfahren durch Verordnung.

Art. 104 *Sanktionen*

¹ Die zuständige Stelle der GSI kann gegen die Gemeinde oder die Trägerschaft des Sozialdienstes Sanktionen anordnen bei

- a Verletzung der Mitwirkungspflichten,
- b mangelhafter Umsetzung von erforderlichen Massnahmen,
- c Verstoss gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder dessen Ausführungserlassen.

² Sie kann unter Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips folgende Sanktionen anordnen:

- a Verwarnung,
- b Busse bis 20'000 Franken,
- c Zurückbehalten von Zahlungen,
- d ganzer oder teilweiser Ausschluss von anrechenbaren Aufwendungen der Sozialhilfe aus dem Lastenausgleich in der laufenden Abrechnungsperiode.

Art. 105 *Zwingende Sanktionen*

¹ Die zuständige Stelle der GSI ordnet zwingend folgende Sanktionen an:

- a Ganzer oder teilweiser Ausschluss des Aufwands für Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe vom Lastenausgleich, wenn der Sozialdienst die verbindlichen Bemessungsgrundlagen der wirtschaftlichen Hilfe systematisch missachtet hat.
- b Kürzung der betroffenen Pauschalen für die Besoldung und Weiterbildung im Lastenausgleich, wenn der Sozialdienst diese zweckentfremdet eingesetzt hat.

4.4 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 106 *Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Dritte*

¹ Die für die Aufsicht zuständigen Stellen können Dritte beauftragen, bei den Sozialdiensten Kontrollen im Rahmen der Aufsicht durchzuführen und ihr Bericht zu erstatten.

Art. 107 *Verjährung*

¹ Die administrative Verfolgung verjährt nach Ablauf von zwei Jahren, nachdem die zuständige Aufsichtsbehörde vom beanstandeten Vorfall Kenntnis erhalten hat.

² Die Frist wird durch jede Untersuchungs- und Prozesshandlung über den beanstandeten Vorfall unterbrochen, welche die zuständige Aufsichtsbehörde, eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Gericht vornimmt.

³ Die administrative Verfolgung verjährt in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach dem beanstandeten Vorfall.

Art. 108 *Amtshilfe*

¹ Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich Vorfälle, die auf Verletzung gesetzlicher Pflichten hindeuten.

5 Datenschutz

5.1 Allgemeines

Art. 109 *Sozialhilfegeheimnis*

¹ Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen oder dazu beigezogen werden, haben Informationen über natürliche Personen, die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten.

² Das Sozialhilfegeheimnis entfällt, wenn

- a eine gesetzliche Bestimmung die Datenbekanntgabe ausdrücklich verlangt oder zulässt,
- b die betroffene Person ausdrücklich in die Datenbekanntgabe einwilligt,
- c eine Strafanzeige eingereicht wird,
- d die vorgesetzte Stelle zur Auskunftserteilung ermächtigt oder
- e zum Zweck der Informationsbeschaffung nach Artikel 115 oder 116 ausschliesslich bekannt gegeben wird, dass eine Person Sozialhilfe beantragt, bezieht oder bezogen hat.

³ Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, dürfen Informationen auch Behörden und Personen bekannt gegeben werden, die keiner besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen.

Art. 110 *Mitteilungspflichten*

¹ Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, sind vorbehältlich Absatz 2 zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen in dieser Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe bekannt werden für

- a ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen,
- b ein von Amtes wegen zu verfolgendes Vergehen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfeleistungen oder
- c einen Verstoß gegen Artikel 148a des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)¹⁾, ausser wenn
 1. er offensichtlich ungewollt war oder
 2. der unrechtmässige Sozialhilfebezug in geringer Höhe erfolgte.

² Die Mitteilungspflichten nach Absatz 1 Buchstabe a und von Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)²⁾ entfallen für Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, wenn

- a die Informationen vom Opfer stammen,
- b die Informationen von der Ehegattin oder vom Ehegatten, von der eingetragenen Partnerin oder vom eingetragenen Partner, von der Lebenspartnerin oder vom Lebenspartner, von einem Elternteil, Geschwister oder Kind des Opfers stammen oder
- c das Opfer Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Elternteil, Geschwister oder Kind der vermuteten Täterschaft ist.

¹⁾ [SR 311.0](#)

²⁾ [BSG 271.1](#)

Art. 111 *Systematische Verwendung der AHV-Nummer*

¹ Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen dürfen die AHV-Nummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹⁾ systematisch verwenden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 112 *Sanktion*

¹ Stellt die Trägerschaft eines Sozialdienstes oder ein Leistungserbringer die Daten nach Artikel 121 bis 123 sowie 129 und 130 nicht oder nicht nach den Vorgaben bereit, kann die zuständige Stelle der GSI nach erfolgloser Mahnung eine Busse von bis zu 20'000 Franken erheben.

5.2 Datenbearbeitung durch die Sozialdienste

5.2.1 Informationsbeschaffung

Art. 113 *Grundsätze*

¹ Informationen sind in der Regel im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach Artikel 41 Absatz 1 bei der betroffenen Person zu beschaffen.

² Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können die Informationen direkt bei den in Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe b bis h genannten Dritten eingeholt werden.

³ Bei den in Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe a und in Artikel 116 genannten Dritten können Informationen direkt und unter Vorbehalt von Artikel 116 Absatz 3 auch automatisiert oder in einem Abrufverfahren beschafft werden.

⁴ Für Informationen, die gestützt auf Artikel 115 Absatz 1 und 116 nicht beschafft werden können, holen die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen von den betroffenen Personen eine Vollmacht ein.

Art. 114 *Zentrale Personendatensammlungen*

¹ Soweit es zwingend erforderlich ist, können die Sozialdienste zudem aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons folgende Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten abrufen, einschliesslich früherer Daten:

- a* Angaben zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts oder der sozialen Hilfe,
- b* Angaben zum Haushalt,

¹⁾ SR [831.10](#)

- c Funktionalitäten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz; PDSG)².

5.2.2 Datenbekanntgabe und Auskunftspflichten Dritter

Art. 115 *Allgemein*

¹ Folgende Behörden und Personen sind unter Vorbehalt der beruflichen Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB verpflichtet, den Sozialdiensten unentgeltlich Daten über bestimmbare Personen, soweit diese zwingend erforderlich sind auch besonders schützenswerte Personendaten, bekanntzugeben:

- a Behörden des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und b VRPG, unter Vorbehalt von Artikel 116,
- b Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung kantonaler oder kommunaler öffentlicher Aufgaben betraut sind,
- c Personen, die mit einer Person, die Leistungen nach diesem Gesetz beansprucht oder beantragt, in Hausgemeinschaft leben oder einer solchen Person gegenüber familienrechtlich unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind,
- d die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen oder beantragen,
- e Vermieterinnen und Vermieter von Wohnraum von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen oder beantragen,
- f Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen, soweit die Datenbekanntgabe bundesrechtlich zulässig ist,
- g Privatversicherungen,
- h Finanzinstitute und Institute mit einer Bankenbewilligung im Sinne des BankG.

² Die Institute nach Absatz 1 Buchstabe h informieren über die bei ihnen vorhandenen Vermögenswerte von

- a Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen oder beantragen,
- b Personen nach Absatz 1 Buchstabe c.

Art. 116 *Datenbekanntgabe der Steuerbehörden*

¹ Die Steuerbehörden geben den Sozialdiensten Höhe und Zusammensetzung des Einkommens und des Vermögens bekannt

²) BSG [152.05](#)

- a von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen oder beantragen, zur Überprüfung der Bedürftigkeit,
- b von Personen, für die eine Rückerstattungspflicht nach Artikel 62 ff. geprüft wird,
- c von Personen, für die eine Unterhalts- oder Verwandtenunterstützungspflicht nach ZGB geprüft wird.

² Absatz 1 umfasst die Einkommens- und Vermögensdaten

- a der aktuellen Steuererklärung,
- b der aktuellen Steuerveranlagung.

³ Die Steuerbehörden geben auf Anfrage die Einkommens- und Vermögensdaten aus Steuerveranlagungen früherer Jahre bekannt, wenn dies für die Abklärungen nach Absatz 1 erforderlich ist.

⁴ Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Datenbekanntgabe von der Überschreitung von Schwellenwerten abhängig machen.

Art. 117 *Mitteilungsrechte*

¹ Die in Artikel 115 und 116 genannten Behörden und Personen können den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden ungeachtet besonderer Geheimhaltungspflichten von sich aus Informationen zukommen lassen, wenn sie sichere Kenntnis haben, dass die von der Meldung betroffenen Personen Sozialhilfe beziehen und die Informationen für die Abklärung der Ansprüche nach diesem Gesetz zwingend erforderlich sind.

5.2.3 Datenbekanntgabe der Sozialdienste im Allgemeinen

Art. 118 *Datenbekanntgabe auf Anfrage, automatisiert oder im Abrufverfahren*

¹ Die Sozialdienste geben in folgenden Fällen auf Anfrage, automatisiert oder im Abrufverfahren Daten über bestimmbare Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt:

- a den kommunalen Finanzbehörden Fallzahlen, Aufwand, Ertrag und Saldo der wirtschaftlichen Hilfe sowie der Bevorschussungen und Rückerstattungen von Unterhaltsbeiträgen,
- b der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz nach Artikel 22 und 31 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetzes über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)¹⁾,

¹⁾ BSG [842.11](#)

- c den Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinden jährlich die Höhe der Sozialhilfeleistungen des vergangenen Jahres,
- d den Ausgleichskassen Abrechnungen von Bevorschussungszahlungen, Angaben zur Anmeldung von Ergänzungsleistungen sowie bei Nichterwerbstätigen Angaben zur Anmeldung von Familienzulagen und von AHV-Beiträgen,
- e den Betreibungs- und Konkursbehörden im Rahmen von Artikel 91 Absatz 5 und Artikel 222 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)¹⁾,
- f den kommunalen Diensten nach Artikel 22 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)²⁾ im Falle einer Vertretungsbeistandschaft das vollständige Sozialhilfedossier,
- g den kommunalen Diensten nach Artikel 23 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)³⁾ betreffend die Auskunft, ob ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, falls ein Förder- und Schutzbedarf nach KFSG gegeben ist,
- h den für den Vollzug des Inkassos und der Bevorschussung von Unterhaltsleistungen nach IBG zuständigen Stellen betreffend die Auskunft, ob ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht,
- i den Leistungserbringern von Angeboten der beruflichen und sozialen Integration mit Einwilligung der zu vermittelnden Person die zur Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen nach Artikel 65 SLG zwingend erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Anmeldeunterlagen beim zuständigen Sozialdienst, Angaben über Qualifikation, Arbeitserfahrung und über mögliche Weiterbildungen sowie Angaben über die aktuelle gesundheitliche Situation.

Art. 119 *Meldungen und Mitteilungen der Sozialdienste*

¹ Die Sozialdienste geben in folgenden Fällen zwingend erforderliche Daten über bestimmbare Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt:

- a den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 146 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)⁴⁾,

¹⁾ SR [281.1](#)

²⁾ BSG [213.316](#)

³⁾ BSG [213.319](#)

⁴⁾ BSG [551.1](#)

- b den Strafverfolgungsbehörden durch eine mit dem Vollzug dieses Gesetzes befasste Person, die in einem Strafverfahren zur eigenen Verteidigung aussagt,
- c den mit dem Vollzug der Sozialhilfe befassten Behörden anderer Kantone im Rahmen von Zuständigkeitswechseln,
- d den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Rahmen von Artikel 314c und 443 ZGB,
- e den zuständigen Ausländerbehörden nach den Ausführungsbestimmungen zu Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)¹⁾.

²⁾ Die Sozialdienste geben in folgenden Fällen Daten über bestimmbare Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt, wenn die anfragende Behörde oder Person den Gegenstand der verlangten Informationen genau bezeichnet sowie den Zweck und die zwingende Erforderlichkeit darlegt:

- a den mit dem Vollzug der Sozialhilfe befassten Behörden anderer Kantone insbesondere im Rahmen von Verrechnungen und Abklärungen von Rückerstattungspflichten,
- b den mit dem Vollzug des SLG betrauten Leistungserbringern und Behörden,
- c den zuständigen Ausländerbehörden aufgrund einer Anfrage nach Artikel 97 Absatz 2 AIG,
- d den Einrichtungen und Organen der Sozialversicherungen, soweit das Bundesrecht eine entsprechende Datenbearbeitung vorsieht,
- e den Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinden im Rahmen von Artikel 155 Absatz 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)²⁾.

Art. 120 *Berufliche Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB*

¹⁾ Die berufliche Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB kann der Datenbekanntgabe in folgenden Fällen nicht entgegengehalten werden:

- a Datenbekanntgaben nach Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe b und c,
- b Meldungen nach Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe d nach Massgabe des Bundesrechts,
- c Datenbekanntgaben nach Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe c.

¹⁾ SR [142.20](#)

²⁾ BSG [661.11](#)

5.2.4 Datenbekanntgabe der Sozialdienste im Besonderen

Art. 121 *Grundsatz*

¹ Die Sozialdienste geben anderen mit dem Vollzug dieses Gesetzes oder des SAFG befassen Behörden sowie Personen, die Sozialinspektionen durchführen, Informationen über bestimmbar Personen bekannt, soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben zwingend erforderlich ist.

² Die Datenbekanntgabe kann auch automatisiert oder im Abrufverfahren erfolgen.

³ Das Sozialhilfegeheimnis nach Artikel 109 und die berufliche Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB können der Datenbekanntgabe nicht entgegengehalten werden.

Art. 122 *An die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion im Allgemeinen*

¹ Die Datenbekanntgabe nach Artikel 121 an die zuständige Stelle der GSI umfasst insbesondere die Einsicht in alle bestimmbar Sozialhilfedossiers zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 100, 101 und 143.

Art. 123 *An die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion zur Beantwortung parlamentarischer Vorstösse oder zu Kommunikationszwecken*

¹ Der zuständigen Stelle der GSI werden in Ausnahmefällen zur Beantwortung parlamentarischer Vorstösse oder zu Kommunikationszwecken auf Anfrage Daten nach Artikel 121 insbesondere mittels zeitlich begrenzter Einsicht in einzelne bestimmbar Sozialhilfedossiers bekanntgegeben.

² Die Bekanntgabe muss bei zeitlicher Dringlichkeit innerhalb eines Arbeitstages erfolgen.

³ Die zuständige Stelle der GSI kann die Informationen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektorin oder dem Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor sowie den zuständigen Personen des Generalsekretariats bekanntgeben, wenn dies zwingend erforderlich ist.

Art. 124 *An die Sozialbehörden*

¹ Den Sozialbehörden werden Daten nach Artikel 121 zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 98 insbesondere mittels Gewährung der Einsicht in bestimmbar Sozialhilfedossiers bekanntgegeben.

Art. 125 *Bei Sozialinspektionen*

¹ Den Personen, die Sozialinspektionen durchführen, werden Daten nach Artikel 121 insbesondere mittels Gewährung der Einsicht in die bestimmaren Sozialhilfedossiers, bei denen sie eine Sozialinspektion durchführen, bekanntgegeben.

5.2.5 Datenbekanntgabe bei Zuständigkeitswechsel

Art. 126

¹ Ein Sozialhilfedossier umfasst alle physisch und elektronisch vorhandenen Daten und Informationen zu den Personen einer Unterstützungseinheit.

² Bei einem Wechsel der Zuständigkeit für den Vollzug der Sozialhilfe stellt der bisher zuständige Sozialdienst der nach diesem Gesetz oder dem SAFG neu zuständigen Stelle einen Übertragungsbericht sowie das vollständige Sozialhilfedossier in elektronischer Form zur Verfügung; die berufliche Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB kann der Datenbekanntgabe nicht entgeggehalten werden.

³ Auf Anfrage der neu zuständigen Stelle können Teile des Sozialhilfedossiers zusätzlich in physischer Form weitergegeben werden.

⁴ Der bisher zuständige Sozialdienst bewahrt die Unterlagen nach Absatz 2 bis zur Verjährung allfälliger Rückerstattungsansprüche auf, mindestens aber während fünfzehn Jahren ab dem Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels.

5.2.6 Weitere Datenbekanntgaben

Art. 127

¹ Weitere spezialgesetzliche Grundlagen für die Bekanntgabe von Daten bleiben vorbehalten.

5.3 Datenbearbeitung durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

5.3.1 Bestimmbare Daten

Art. 128

¹ Die zuständige Stelle der GSI kann im Rahmen von Artikel 121 bis 123 bestimmare Daten der Sozialdienste einsehen und bearbeiten.

² Sie kann zudem zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 100 und 101 bestimmbare Daten von Dritten, die nach Artikel 22 Absatz 3 mit der GSI einen Leistungsvertrag betreffend Sozialinspektionen abgeschlossen haben, einsehen und bearbeiten.

5.3.2 Pseudonymisierte Daten für Steuerung und Aufsicht

Art. 129 *Umfang und Grad der Pseudonymisierung*

¹ Die zuständige Stelle der GSI kann Daten der Sozialdienste und der Leistungserbringer nach Artikel 80, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b, c und d sowie Artikel 100 und 101 erforderlich sind, in pseudonymisierter Form einsehen und bearbeiten.

² Ist eine direkte Einsichtnahme nicht möglich, müssen die Daten nach Absatz 1 von den Trägerschaften der Sozialdienste und von den Leistungserbringern in pseudonymisierter Form bereitgestellt oder geliefert werden.

³ Die Daten sind so weit zu pseudonymisieren, dass lediglich Rückschlüsse auf Sozialdienste, auf Gemeinden und auf Leistungserbringer möglich sind.

Art. 130 *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat kann die Einzelheiten durch Verordnung regeln und insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Dateneinsicht oder der Datenlieferung näher regeln.

Art. 131 *Auswertung*

¹ Die zuständige Stelle der GSI wertet die pseudonymisierten Daten nach Artikel 129 zu Steuerungs- und Aufsichtszwecken aus und kann zudem

- a Auswertungen mittels Abgleichs mit pseudonymisierten Daten von anderen Behörden, von Leistungserbringern nach SLG und von Sozialversicherungen vornehmen,
- b für den Zeitraum ab Gesuchstellung um Sozialhilfe bis zehn Jahre nach Ablösung von der Sozialhilfe pseudonymisierte Fallverläufe erstellen,
- c pseudonymisierte Daten für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung nach Artikel 15 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾ zur Verfügung stellen.

² Die Auswertungen in pseudonymisierter Form können bis auf Ebene Person vorgenommen werden.

¹⁾ BSG [152.04](#)

5.3.3 Pseudonymisierte Daten für den Lastenausgleich

Art. 132

¹ Die zuständige Stelle der GSI kann Daten der Gemeinden elektronisch in pseudonymisierter Form einsehen und bearbeiten, um die Aufgaben nach Artikel 143 zu erfüllen.

² Ist eine direkte Einsichtnahme der Daten nach Absatz 1 nicht möglich, müssen die zur Überprüfung der dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen erforderlichen Daten von den Gemeinden pseudonymisiert in elektronischer Form bereitgestellt oder geliefert werden.

³ Die Daten sind so weit zu pseudonymisieren, dass lediglich Rückschlüsse auf Sozialdienste und auf Gemeinden möglich sind.

⁴ Die Überprüfung in pseudonymisierter Form kann bis auf Ebene Sozialhilfedossier vorgenommen werden.

5.3.4 Datenveröffentlichung

Art. 133

¹ Die zuständige Stelle der GSI ist berechtigt, die bei den Sozialdiensten und bei den Leistungserbringern erhobenen Daten zu bearbeiten und die Ergebnisse so zu veröffentlichen, dass die einzelnen Sozialdienste, Gemeinden und Leistungserbringer ersichtlich sind.

² Sie kann die Ergebnisse der Leistungsvergleiche nach Artikel 100 Absatz 2 nach den folgenden Kriterien insbesondere im Internet veröffentlichen:

- a erbrachte Leistungen sowie deren Wirkungen und Qualität,
- b aufgewendete Kosten.

5.4 Fallführungssystem

Art. 134 Grundsatz

¹ Der Regierungsrat kann die Trägerschaften der Sozialdienste durch Verordnung verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der GSI festgelegtes, einheitliches Fallführungssystem zu verwenden.

² Die Evaluation und Einführung eines einheitlichen Fallführungssystems erfolgt unter Einbezug der Gemeinden. Die GSI bezieht Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden aktiv in die Erarbeitung des Fallführungssystems ein.

³ Wird kein einheitliches Fallführungssystem festgelegt, sind die Trägerschaften der Sozialdienste verpflichtet, ein von der zuständigen Stelle der GSI genehmigtes Fallführungssystem zu verwenden.

⁴ Ein Fallführungssystem muss insbesondere erlauben, die Daten nach Artikel 129 und 144 bereitzustellen oder zu liefern.

Art. 135 *Betriebsorganisation*

¹ Wird ein einheitliches Fallführungssystem festgelegt, definiert der Regierungsrat durch Verordnung eine Betriebsorganisation, in welcher insbesondere ein aus Vertretenden des Kantons und der Gemeinden zusammengesetztes Führungsgremium eingesetzt wird.

² Das Führungsgremium kann insbesondere

- a verbindliche Vorgaben zur Handhabung und Nutzung des festgelegten Fallführungssystems sowie zur Einheitlichkeit der Archivierung machen,
- b über die Weiterentwicklung des Fallführungssystems entscheiden.

Art. 136 *Digitales Langzeitarchiv*

¹ Wird ein einheitliches Fallführungssystem festgelegt, handelt es sich um eine gemeinsam genutzte Applikation nach Artikel 15a des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG)¹.

² Die Archivierung erfolgt nach den entsprechenden kantonalen Vorschriften und einheitlich nach den Vorgaben des Führungsgremiums nach Artikel 135.

6 Lastenausgleich Soziales

6.1 Grundsatz

Art. 137

¹ Soweit der Aufgabenbereich Soziales eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden ist, wird der entsprechende Aufwand von Kanton und Gemeinden gemeinsam über den Lastenausgleich Soziales nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)² getragen.

¹) BSG [108.1](#)

²) BSG [631.1](#)

² Soweit Aufwendungen nach den Gesetzen nach Artikel 25 Absatz 1a Buchstabe b bis l FILAG dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden, gelten die Bestimmungen dieses Kapitels insoweit, als die dortigen Bestimmungen nichts Abweichendes enthalten.

6.2 Aufwand des Kantons

Art. 138

¹ Lastenausgleichsberechtigt sind folgende Aufwendungen des Kantons:

- a die Aufwendungen für besondere Massnahmen,
- b die anrechenbaren Aufwendungen für die Sozialinspektionen,
- c die Aufwendungen für die wirtschaftliche Hilfe, Beratungs- und Betreuungsaufwände sowie die Besoldungskosten für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel,
- d die anrechenbaren Aufwendungen für ein von der GSI festgelegtes einheitliches Fallführungssystem,
- e die Aufwendungen nach Artikel 34,
- f die anrechenbaren Aufwendungen für die aufsichtsrechtliche Tätigkeit,
- g die anrechenbaren Aufwendungen für vertrauensärztliche Abklärungen nach Artikel 23,
- h die nach den Gesetzen nach Artikel 25 Absatz 1a Buchstabe b bis l FILAG anrechenbaren Aufwendungen.

² Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung nähere Vorschriften über die anrechenbaren Aufwendungen.

6.3 Aufwand der Gemeinden

Art. 139 *Berechtigte Aufwendungen*

¹ Lastenausgleichsberechtigt sind folgende Aufwendungen der Gemeinden:

- a die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe für bedürftige Personen nach Abzug des Selbstbehalts,
- b die anrechenbaren Aufwendungen für die Besoldung und Weiterbildung des im Bereich der Sozialhilfe und der Aufgaben nach der besonderen Gesetzgebung tätigen Personals der Gemeinde,
- c die Besoldungsaufwendungen für die Praktikantinnen und Praktikanten in den Sozialdiensten,
- d die anrechenbaren Aufwendungen für Sozialinspektionen und andere Beweiserhebungen,
- e die übernommenen Kosten für medizinische Notfallbehandlungen,

- f* die anrechenbaren nichteinbringlichen Kosten für Rettungseinsätze,
- g* die anrechenbaren Aufwendungen für ein von der GSI festgelegtes einheitliches Fallführungssystem,
- h* die Anwalts- und die Prozesskosten für die zivilgerichtliche Durchsetzung der nach Artikel 286a Absatz 3 ZGB auf das Gemeinwesen übergegangenen Unterhaltsansprüche,
- i* die nach den Gesetzen nach Artikel 25 Absatz 1a Buchstabe b bis I F-
LAG anrechenbaren Aufwendungen.

² Lastenausgleichsberechtigt sind nur Aufwendungen nach Absatz 1, die den kantonalen Vorgaben entsprechen.

Art. 140 *Nähere Vorschriften*

¹ Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung nähere Vorschriften über die Lastenausgleichsberechtigung des Aufwands der Gemeinden. Er regelt insbesondere

- a* die vom Aufwand in Abzug zu bringenden Einnahmen,
- b* die anrechenbaren Aufwendungen nach Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe b, d, f und g.

² Er kann für den Einbezug der Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen in den Lastenausgleich Pauschalen festlegen oder leistungsorientierte Abgeltungsformen vorsehen.

³ Pauschalen sind zweckgebunden für die Besoldung und Weiterbildung des Personals des Sozialdienstes bei der Erfüllung der durch dieses Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Sozialdienstes zu verwenden.

Art. 141 *Inkassoprovision*

¹ Die Gemeinden erhalten eine Inkassoprovision als Anreiz für die Inkassobemühungen ihrer Sozialdienste.

² Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Voraussetzungen, die Höhe der Inkassoprovision und die Erträge, auf denen eine Inkassoprovision ausgerichtet wird. Diese Erträge können namentlich umfassen

- a* familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsleistungen,
- b* bevorschusste Versicherungsleistungen,
- c* Rückerstattungen.

6.4 Lastenausgleichsabrechnung

Art. 142 *Abrechnung mit der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion*

¹ Jede Gemeinde rechnet mit der zuständigen Stelle der GSI den lastenausgleichsberechtigten Aufwand separat ab.

² Im Falle von Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst sind die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe nach Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe a von der Trägerschaft des Sozialdienstes aufgeschlüsselt nach Gemeinden abzurechnen.

³ Der Regierungsrat legt die Einzelheiten durch Verordnung fest.

Art. 143 *Überprüfung und Berechnung*

¹ Die zuständige Stelle der GSI überprüft die dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden und nimmt dafür auch Auswertungen über Aufwand, Ertrag und Umfang der Leistungen der Gemeinden vor. Sie macht zu diesem Zweck:

- a risikoorientierte Revisionen von Sozialhilfedossiers,
- b Reihenauswertungen der erhobenen Daten,
- c Leistungsvergleiche zwischen Sozialdiensten.

² Sie ermittelt den Lastenanteil Soziales und führt hierfür die notwendigen Berechnungen aus, für

- a den Selbstbehalt,
- b die Ausgleichs- und Härtefallgutschriften,
- c die Besoldungsaufwendungen.

Art. 144 *Datenlieferungspflicht*

¹ Die Gemeinden und die Trägerschaften der Sozialdienste sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI regelmässig die erforderlichen Daten nach Artikel 132 zur Verfügung zu stellen, damit die dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden überprüft werden können.

Art. 145 *Sanktionen gegen Gemeinden*

¹ Wenn die Gemeinde oder die Trägerschaft des Sozialdienstes der zuständigen Stelle der GSI für die Erstellung der Lastenausgleichsabrechnung unvollständige oder falsche Angaben macht oder die erforderlichen Berichte und statistischen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder liefert, kann die zuständige Stelle der GSI

- a den Aufwand der betroffenen Gemeinde ganz oder teilweise aus dem Lastenausgleich ausschliessen oder
- b fällige Zahlungen zurückbehalten, bis die ergänzten oder korrigierten Daten geliefert werden.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ergreift die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Massnahmen.

6.5 Selbstbehalt und Kompensation in der Sozialhilfe

Art. 146 *Grundsatz*

¹ Jede Gemeinde hat auf die von ihrem Sozialdienst ausgerichteten Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe nach Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe a einen Selbstbehalt zu tragen und erhält im Gegenzug jährlich eine Kompensation in Form

- a einer Ausgleichsgutschrift abhängig von ihrem Sozillastenindex, und
- b einer Härtefallgutschrift bei ausserordentlich hoher Belastung.

Art. 147 *Selbstbehalt der Gemeinden*

¹ Der von der Gemeinde zu tragende Selbstbehalt auf den ausgerichteten Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beträgt mindestens 5 und maximal 20 Prozent.

² Der Grosse Rat legt die Höhe des Selbstbehaltes durch Beschluss fest und überprüft diese in der Regel alle vier Jahre.

Art. 148 *Ausgleichsgutschrift*

¹ Es werden an die Gemeinden Ausgleichsgutschriften in der Höhe der Selbstbehalte, die von der Gesamtheit der Gemeinden in einem Rechnungsjahr zu tragen sind, gewährt.

² Die einzelne Gemeinde erhält vom Gesamtbetrag nach Absatz 1 anteilmässig eine Ausgleichsgutschrift nach ihrem Sozillastenindex.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 149 *Härtefallgutschrift*

¹ Resultiert trotz Ausgleichsgutschrift für eine Gemeinde eine ausserordentlich hohe Belastung, wird ihr eine Härtefallgutschrift in der Höhe des Betrages, der die Härtefallgrenze überschreitet, gewährt.

² Die Härtefallgrenze ist erreicht, wenn nach Berücksichtigung der Ausgleichsgutschrift die Differenz zwischen dem von einer Gemeinde zu tragenden Aufwand im Vergleich zum Aufwand, der ohne Einrechnung eines Selbstbehaltes und einer Ausgleichsgutschrift resultieren würde, zu Lasten der Gemeinde einen Betrag überschreitet, der mindestens 0,5 und maximal 2,0 Steueranlagezehnteln entspricht.

³ Der Grosse Rat legt die Härtefallgrenze nach den Vorgaben von Absatz 2 durch Beschluss fest und überprüft diese in der Regel alle vier Jahre.

Art. 150 *Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst*

¹ Bei Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst wird der Gesamtbetrag aller Ausgleichs- und Härtefallgutschriften dieser Gemeinden der Trägerschaft des Sozialdienstes gutgeschrieben.

Art. 151 *Finanzierung der Kompensationsgutschriften*

¹ Die Aufwendungen der den Gemeinden gewährten Ausgleichsgutschriften werden je hälftig vom Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden getragen; zu diesem Zweck sind sie als Aufwand des Kantons mit Faktor eins dem Lastenausgleich zuzuführen.

² Die Aufwendungen der den Gemeinden gewährten Härtefallgutschriften werden vollumfänglich von der Gesamtheit der Gemeinden getragen; zu diesem Zweck sind sie als Aufwand des Kantons mit Faktor zwei dem Lastenausgleich zuzuführen.

Art. 152 *Eröffnung*

¹ Die zuständige Stelle der GSI eröffnet der Trägerschaft des Sozialdienstes den Entscheid über die Höhe des Selbstbehaltes und der Ausgleichs- und der Härtefallgutschrift mit der Lastenausgleichsabrechnung.

² Bei gemeinsamen Sozialdiensten werden die Berechnungen aufgeschlüsselt nach Gemeinden ausgewiesen.

6.6 Gemeindeanteile

Art. 153 *Aufteilung*

¹ Die zuständige Stelle der GSI ermittelt alljährlich den Gesamtbetrag des lastenausgleichsberechtigten Aufwands des Kantons und der Gemeinden.

² Der Gesamtbetrag des lastenausgleichsberechtigten Aufwands wird nach den Bestimmungen des FILAG vom Kanton und von der Gesamtheit der Gemeinden getragen.

Art. 154 *Differenzbetrag*

¹ Ist der Lastenanteil einer Gemeinde kleiner als ihr lastenausgleichsberechtigter Aufwand und ihre Kompensationsgutschriften, wird ihr der Differenzbetrag von der GSI vergütet. Ist der Lastenanteil einer Gemeinde grösser als ihr lastenausgleichsberechtigter Aufwand und ihre Kompensationsgutschriften, hat sie den Differenzbetrag der GSI zu vergüten.

² Die zuständige Stelle der GSI eröffnet den Gemeinden die Lastenanteile und die Differenzbeträge durch Verfügung.

6.7 Verfahren

Art. 155

¹ Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung nähere Bestimmungen über das Verfahren.

7 Ausführungsbestimmungen

Art. 156

¹ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Er kann seine Regelungsbefugnisse unter Beachtung der Delegationsvoraussetzungen von Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)¹⁾ ganz oder teilweise der GSI übertragen.

8 Übergangsbestimmungen

Art. 157 *Verjährungsfristen*

¹ Die fünfzehnjährige Verjährungsfrist nach Artikel 72 Absatz 1 zur Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs ist anwendbar auf Leistungen, die nach dem 1. Oktober 2016 ausgerichtet wurden.

¹⁾ BSG [152.01](#)

² Die zehnjährige Verjährungsfrist nach Artikel 72 Absatz 2 zur Vollstreckung des Rückforderungsanspruchs ist auch anwendbar auf Sachverhalte, bei denen die Rückforderungsverfügung oder die Rückerstattungsvereinbarung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte und soweit deren Vollstreckung zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt war.

Art. 158 *Ausgleich der Lastenverschiebung*

¹ Die Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden von 500'000 Franken pro Jahr als Folge der Regelung in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Lastenausgleich nach Artikel 29b FILAG angerechnet.

Art. 159 *Selbstbehalt und Kompensation*

¹ Der Selbstbehalt und die Kompensation nach Artikel 146 ff. werden erstmals im ersten vollständigen Rechnungsjahr, das auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt, angewendet.

9 Schlussbestimmungen

Art. 160 *Änderung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden geändert:

- a Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)¹⁾,
- b Gesetz vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG)²⁾,
- c Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBG)³⁾,
- d Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)⁴⁾,
- e Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)⁵⁾,
- f Einführungsgesetz vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG)⁶⁾,

¹⁾ BSG [122.20](#)

²⁾ BSG [124.1](#)

³⁾ BSG [213.22](#)

⁴⁾ BSG [213.316](#)

⁵⁾ BSG [213.319](#)

⁶⁾ BSG [326.1](#)

- g* Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)¹⁾,
- h* Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)²⁾,
- i* Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)³⁾,
- k* Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)⁴⁾,
- l* Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)⁵⁾.

Art. 161 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Das Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe wird aufgehoben (BSG 860.1)

Art. 162 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II.

1.

Der Erlass [122.20](#) Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz vom 09.12.2019 (EG AIG und AsylG) (Stand 01.02.2024) wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 2 (geändert)

² Sie werden in Form von Geld- und Sachleistungen, Kostengutsprachen, zweckgebundenen Zahlungsmitteln oder Gutscheinen ausgerichtet und beinhalten

Aufzählung unverändert.

Art. 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes anfallenden Nothilfekosten gemäss Artikel 16 und 17 werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt sind.

¹⁾ BSG [341.1](#)

²⁾ BSG [631.1](#)

³⁾ BSG [841.11](#)

⁴⁾ BSG [860.2](#)

⁵⁾ BSG [861.1](#)

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Rückerstattung von bezogenen Nothilfeleistungen richtet sich nach den Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung.

2.

Der Erlass [124.1](#) Gesetz über die Integration der ausländischen Bevölkerung vom 25.03.2013 (Integrationsgesetz, IntG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 19 Abs. 3 (geändert)

³ Die Aufwendungen der Gemeinden gemäss Absatz 1 und des Kantons gemäss Absatz 2 werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt, soweit die für diese Zwecke gewährten Beiträge des Bundes nicht ausreichen.

3.

Der Erlass [213.22](#) Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 06.02.1980 (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz

über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBG)

Titel nach Art. 10 (neu)

2a Fallführungssystem

Art. 10a (neu)

¹ Der Regierungsrat kann die zuständigen Stellen durch Verordnung verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion festgelegtes Fallführungssystem nach Artikel 134 des Sozialhilfegesetzes vom xx.xx.xxxx (SHG)¹⁾ zu verwenden.

² Wird von den kommunalen Diensten ein festgelegtes Fallführungssystem nach Artikel 134 SHG verwendet, beteiligt sich der Kanton nach Vorgaben des Regierungsrates an den Betriebskosten.

¹⁾ BSG [860.1](#)

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die nicht einbringbaren Vorschüsse der Gemeinde- oder Korporationsbehörden auf Unterhaltsbeiträgen sowie Inkassokosten werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, dass die Verwaltungskosten im Rahmen der Vorgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden.

4.

Der Erlass [213.316](#) Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 01.02.2012 (KESG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Für das ganze Kantonsgebiet besteht eine burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Sie ist für die Angehörigen jener Burgergemeinden sowie Gesellschaften und Zünfte von Bern (Burgergemeinden) zuständig, welche die burgerliche Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes vom XX. XXXX 2026 über (SHG)¹⁾) gewähren.

Art. 4a Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

² Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden können ein von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion festgelegtes Fallführungssystem nach Artikel 134 SHG verwenden.

³ Wird von den kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ein festgelegtes Fallführungssystem nach Artikel 134 SHG verwendet, beteiligt sich die Direktion für Inneres und Justiz nach Vorgaben des Regierungsrates an den Betriebskosten.

Art. 18a (neu)***Datenaustausch***

¹ Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz kann Daten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, die für die Steuerung nach Artikel 18 erforderlich sind, in anonymisierter Form einsehen und bearbeiten.

¹⁾ BSG 860.1

² Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz kann Daten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, die zwingend erforderlich sind für die Ausübung der Aufsicht nach Artikel 18, einsehen und bearbeiten.

³ Die Datenbearbeitung nach Absatz 1 kann auch automatisiert oder im Abrufverfahren erfolgen.

Art. 22 Abs. 2a (neu), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

^{2a} Verwenden die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die kommunalen Dienste ein Fallführungssystem nach Artikel 134 SHG, so erfolgt der Datenaustausch digital. Die gegenseitigen Berechtigungen erfolgen einzelfallweise und bezogen auf die zwingend erforderlichen Daten.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit und der Abgeltung nach Absatz 3 durch Verordnung und kann dabei die kommunalen Dienste insbesondere verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion festgelegtes Fallführungssystem nach Artikel 134 SHG zu verwenden.

⁵ Wird von den kommunalen Diensten ein festgelegtes Fallführungssystem nach Artikel 134 SHG verwendet, beteiligt sich die Direktion für Inneres und Justiz nach Vorgaben des Regierungsrates an den Betriebskosten.

Art. 53 Abs. 3 (geändert)

³ Akten werden in der Regel auf einer gesicherten Plattform digital zur Verfügung gestellt. Ist dies nicht möglich, kann, wenn nötig unter Aufsicht, eine Einsichtnahme in den Räumen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfolgen. Auf Verlangen können gegen Gebühr Kopien angefertigt werden.

5.

Der Erlass [213.319](#) Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf vom 03.12.2020 (KFSG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:

Art. 25a (neu)

Fallführungssystem

¹ Der Regierungsrat kann die kommunalen Dienste durch Verordnung verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion festgelegtes Fallführungssystem nach Artikel 134 des Sozialhilfegesetzes (SHG)¹⁾ zu verwenden.

² Wird von den kommunalen Diensten ein festgelegtes Fallführungssystem nach Artikel 134 SHG verwendet, beteiligt sich der Kanton nach Vorgaben des Regierungsrates an den Betriebskosten.

6.

Der Erlass [326.1](#) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 02.09.2009 (EG OHG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Aufwendungen des Kantons für die Opferhilfe werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt.

7.

Der Erlass [341.1](#) Gesetz über den Justizvollzug vom 23.01.2018 (Justizvollzugsgesetz, JVG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:

Art. 57 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Lastenausgleich Soziales (Überschrift geändert)

¹ Wenn die eingewiesene Person ihren Wohnsitz im Kanton Bern hat, finanziert der Kanton bei Einweisungen durch Behörden des Kantons Bern die Vollzugskosten folgender Formen des Freiheitsentzugs vor und führt diese dem Lastenausgleich Soziales zu:

Aufzählung unverändert.

² Der Kanton prüft allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber Dritten, übernimmt das Inkasso und führt die Einnahmen dem Lastenausgleich Soziales zu.

Art. 64 Abs. 3 (geändert)

Lastenausgleich Soziales bei Eingewiesenen mit Wohnsitz im Kanton Bern (Überschrift geändert)

¹⁾ BSG [xxx.xx](#)

³ Die zuständige Stelle führt die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe sowie Rückerstattungen Dritter dem Lastenausgleich Soziales zu.

8.

Der Erlass [631.1](#) Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FILAG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:

Art. 21b Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat bestimmt die jährlich für die Gewährung der Zuschüsse zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Voranschlags. Die Summe der Zuschüsse entspricht in der Regel den Lasten, welche die Gemeinden gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)¹⁾ als Selbstbehalt bei der Finanzierung der sozialen Leistungsangebote zu tragen haben.

Art. 25 Abs. 1a

^{1a} Über den Lastenausgleich Soziales werden die massgebenden Aufwendungen gemäss den folgenden Erlassen abgerechnet:

- a **(geändert)** Sozialhilfegesetz vom xx.xx.xxxx (SHG)²⁾,
- f **(neu)** Artikel 26 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)³⁾,
- g **(neu)** Einführungsgesetz vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG)⁴⁾,
- h **(neu)** Gesetz vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG)⁵⁾,
- i **(neu)** Artikel 57 und 64 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)⁶⁾,
- k **(neu)** Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBG)⁷⁾,

1) BSG [860.2](#)

2) BSG [860.1](#)

3) BSG [122.20](#)

4) BSG [326.1](#)

5) BSG [124.1](#)

6) BSG [341.1](#)

7) BSG [213.22](#)

/ **(neu)** Artikel 22 des Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)⁸⁾.

9.

Der Erlass [841.11](#) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 23.06.1993 (EG AHVG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Erlass des Mindestbeitrags (Überschrift geändert)

¹ Die Ausgleichskassen leiten Gesuche um Erlass des Mindestbeitrags von beitragspflichtigen Personen an dasjenige Gemeinwesen nach Absatz 2 zur Stellungnahme weiter, das im Falle eines Erlasses leistungspflichtig ist.

² Der gemäss Artikel 11 Absatz 2 AHVG erlassene Mindestbeitrag ist zu leisten

a **(neu)** vom Kanton bei Personen, die gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)²⁾ oder Artikel 79 des Sozialhilfegesetzes vom xx.yy.zzzz (SHG)³⁾ vom Kanton unterstützt werden.

b **(neu)** von der Wohnsitzgemeinde bei den übrigen Personen.

³ Die von der Wohnsitzgemeinde oder vom Kanton geleisteten Mindestbeiträge werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt.

10.

Der Erlass [860.2](#) Gesetz über die sozialen Leistungsangebote vom 09.03.2021 (SLG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung nähere Vorschriften zur Beitragsfestsetzung, zur Tarifierung der Leistungen und zur Anrechnung der Eigenmittel der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger erlassen und insbesondere auch erfolgsorientierte Beitragsfestlegungen vorsehen.

⁸⁾ BSG [841.11](#)

²⁾ BSG [861.1](#)

³⁾ BSG [860.1](#)

11.

Der Erlass [861.1](#) Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich vom 03.12.2019 (SAFG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 29 und 38 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾, gestützt auf die Artikel 85 Absatz 5, 86 Absatz 1, 98 Absatz 3 und 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)²⁾, die Artikel 28, 80a, 82 Absatz 2^{bis} und 82a Absatz 2 bis 4 und 6 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG)³⁾ sowie Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)⁴⁾, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Art. 2 Abs. 3

³ Der Regierungsrat

- b* kann durch Verordnung Personen nach Absatz 1 Buchstaben a und b vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausnehmen, die
 1. **(geändert)** gemeinsam mit einer anderen Person, die wirtschaftliche Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz vom xx.xx.xxxx (SHG)⁵⁾ erhält, als Unterstützungseinheit wirtschaftliche Hilfe erhalten und

Art. 5 Abs. 3 (neu)

³ Er ist zuständig für

- a* die seinem Perimeter zugewiesenen Personen und
- b* Personen, die mit Personen nach Buchstabe a zusammenleben und bei denen die Zuständigkeit für die Fallführung gestützt auf Artikel 77 SHG an den regionalen Partner übertragen wurde.

Art. 10a (neu)

Übergang der Rechtsstellung

¹⁾ BSG [101.1](#)

²⁾ SR [142.20](#)

³⁾ SR [142.31](#)

⁴⁾ SR [831.10](#)

⁵⁾ BSG [860.1](#)

¹ Wird die Ausrichtung der Sozialhilfe gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 einer geeigneten Trägerschaft übertragen, findet ein Zuständigkeitswechsel nach diesem Gesetz statt oder fällt die Aufgabe an die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion zurück, gehen alle in Zusammenhang mit den zu übertragenden Sozialhilfedossiers stehenden Rechte und Pflichten vollständig über.

² Die Übertragung der Sozialhilfedossiers richtet sich nach Artikel 47a.

³ Die zum Zeitpunkt der Dossierübertragung hängigen Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren werden mit Ausnahme der bei einem Zuständigkeitswechsel hängigen Beschwerdeverfahren von der neu zuständigen respektive beauftragten Trägerschaft oder der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion weitergeführt.

Art. 11 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³ Die Ausrichtung der Sozialhilfe nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b kann unter Vorbehalt von Absatz 4 nicht an Dritte weiterübertragen werden.

⁴ Mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann das Inkasso für auf das Gemeinwesen übergegangene familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsleistungen an geeignete Dritte übertragen werden, insbesondere an einen anderen regionalen Partner.

Art. 15 Abs. 3

³ Der Regierungsrat

- b* **(geändert)** kann bestimmte Personengruppen vom Erreichen von Integrationszielen durch Verordnung ausnehmen,
- c* **(neu)** kann für Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung in Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes durch Verordnung abweichende Vorgaben von Absatz 1 und 2 vorsehen.

Art. 16 Abs. 2

² Die Nichteinhaltung des Integrationsplans hat

- b* **(geändert)** für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge eine Kürzung nach Artikel 58 SHG zur Folge.

Art. 18a (neu)

Wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter

¹ Die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen von Artikel 50 bis 53 SHG.

Art. 21 Abs. 1

¹ Die Asylsozialhilfe umfasst Leistungen

b (**geändert**) der wirtschaftlichen Hilfe insbesondere in Form von Geld- und Sachleistungen, Kostengutsprachen, zweckgebundenen Zahlungsmitteln oder Gutscheinen.

Art. 22 Abs. 1a (neu)

^{1a} Die eigenen Mittel und die Leistungsansprüche gegenüber Dritten werden bei der Bemessung der Hilfe in angemessener Weise angerechnet.

Art. 22a (neu)

Konkubinatsbeitrag

¹ Bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe einer bedürftigen Person, die in einem stabilen Konkubinatsbeziehung lebt, wird ein angemessener Beitrag der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners als Einnahme angerechnet.

² Die Kriterien zur Bestimmung eines stabilen Konkubinats und die Berechnung des Konkubinatsbeitrages richten sich nach Artikel 48 SHG.

Art. 22b (neu)

Entschädigung für die Haushaltsführung

¹ Lebt die bedürftige Person in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft mit nicht unterstützten volljährigen Kindern, Eltern oder der Partnerin oder dem Partner zusammen, wird im Sinne einer Minderung der Bedürftigkeit erwartet, dass sie im Rahmen ihrer zeitlichen und persönlichen Möglichkeiten den Haushalt für die nicht unterstützten berufstätigen Personen im selben Haushalt führt.

² Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, wird ungeachtet einer tatsächlichen Geldleistung eine angemessene Entschädigung für die Haushaltsführung im Budget der bedürftigen Person als Einnahme angerechnet.

³ Bei der Bemessung der Entschädigung ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der nicht unterstützten Person und die erwartete Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Berechnung und den Maximalbetrag der Entschädigung.

Art. 23 Abs. 2 (geändert)

² Die Kürzung darf nur die fehlbare Person treffen und muss verhältnismässig zum Fehlverhalten sein. Die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen muss gewährleistet bleiben.

Art. 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe richtet sich nach Artikel 57 SHG.

a *Aufgehoben.*

b *Aufgehoben.*

c *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

Art. 25

Aufgehoben.

Art. 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Rückerstattung richtet sich nach den Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung.

Art. 27 Abs. 2 (geändert)

² Die Flüchtlingssozialhilfe richtet sich nach den Bestimmungen über die Leistungsangebote der Sozialhilfegesetzgebung.

Art. 30 Abs. 3 (geändert)

³ Beschwerden gegen Verfügungen nach Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

Art. 32

Grundsatz (Überschrift geändert)

Art. 32a (neu)

Beteiligung an den Bestattungskosten

¹ Verstirbt eine Person nach Artikel 2 Absatz 1 und können ihre Angehörigen für die Bestattungskosten nicht aufkommen, so kann sich der Kanton auf Gesuch der leistungspflichtigen Gemeinde hin an den Bestattungskosten beteiligen.

¹⁾ BSG [155.21](#)

² Der Regierungsrat bestimmt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere die Maximalbeträge, und kann im Falle von verstorbenen Personen in einer Kollektivunterkunft höhere Ansätze vorsehen.

³ Die Kostenbeteiligung des Kantons unterliegt nicht dem Lastenausgleich Soziales.

Titel nach Art. 33 (geändert)

4.3 Zuweisung in einen Perimeter

Art. 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Grundsatz (Überschrift geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion weist unter Vorbehalt von Artikel 34b Absatz 1 Personen nach Artikel 2 Absatz 1 einem Perimeter zu.

² Sie sorgt unter Wahrung der Einheit der Familie für eine möglichst ausgeglichene regionale Verteilung der neu zugewiesenen Personen unter Berücksichtigung regionaler Möglichkeiten für berufliche Integration sowie soweit möglich der Sprachkenntnisse der zugewiesenen Personen.

Art. 34a (neu)

Neuzuweisung

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann eine Neuzuweisung in einen anderen Perimeter anordnen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

² Wichtige Gründe liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a Wahrung der Einheit der Familie,
- b Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts,
- c Gewährleistung eines adäquaten Zugangs zur notwendigen medizinischen Versorgung,
- d Vorliegen relevanter Sprachkenntnisse in einer kantonalen Amtssprache,
- e Vorliegen oder Vermeiden von Kapazitätsengpässen in den Kollektivunterkünften.

Art. 34b (neu)

Zuweisung von unbegleiteten Minderjährigen

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion weist unbegleitete Minderjährige der für die Unterbringung und Betreuung dieser Personengruppe zuständigen Stelle zu; die Unterbringung richtet sich nach Artikel 40.

² Mit Eintritt der Volljährigkeit weist sie die unbegleiteten Minderjährigen demjenigen Perimeter zu, in dem sich das von der für die Betreuung und Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen zuständigen Stelle organisierte Anschlusssetting im Sinne von Artikel 40a Absatz 1 befindet.

³ Ist das Anschlusssetting auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit noch nicht bestimmbar oder konnte es noch nicht organisiert werden, dann erfolgt die Zuweisung in der Regel gemäss der von der für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen zuständigen Stelle im Sinne von Artikel 40a Absatz 2 abgegebenen Empfehlung.

⁴ Verbleibt die volljährig gewordene Person für einen begrenzten Zeitraum noch in den Unterbringungsstrukturen für unbegleitete Minderjährige, erfolgt die Zuweisung erst mit Wechsel in das Anschlusssetting.

Art. 35 Abs. 2a (neu), Abs. 2b (neu)

^{2a} Abweichend von Absatz 1 erfolgt bei unbegleiteten Minderjährigen, welche die Volljährigkeit erreichen, die Unterbringung im Zuweisungszeitpunkt gemäss Artikel 40a.

^{2b} Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion entscheidet über das Vorliegen eines Kapazitätsengpasses.

Art. 37 Abs. 2a (neu)

^{2a} Im Falle der Unterbringung in Gastfamilien kann der Regierungsrat einen Beitrag an die Unterbringungskosten für das freiwillige Engagement der Gastgeberinnen und Gastgeber vorsehen.

Titel nach Art. 37 (neu)

4.4.3a Wohnsitznahme ausserhalb des Zuweisungsperimeters

Art. 37a (neu)

Voraussetzungen

¹ Die für die Unterbringung zuständige Stelle bewilligt bedürftigen vorläufig Aufgenommenen auf Gesuch hin die Wohnsitznahme ausserhalb des Zuweisungsperimeters, wenn diese

- a die vorgegebenen Integrationsziele für einen Wechsel in die zweite Phase erfüllen (Art. 35), und
- b sich der Arbeits- oder Ausbildungsort ausserhalb des Zuweisungsperimeters befindet.

² Bilden mehrere Personen eine Familieneinheit, müssen die Voraussetzungen von Absatz 1 von einer erwachsenen Person erfüllt werden.

³ Melden sich vorläufig Aufgenommene erstmals oder erneut bei der Sozialhilfe an und befindet sich ihr aktueller (polizeilicher) Wohnsitz ausserhalb ihres Zuweisungsperimeters, gilt diese Wohnsitznahme als bewilligt.

⁴ Die für die Unterbringung zuständige Stelle entscheidet über Gesuche nach Absatz 1 durch Verfügung.

Art. 37b (neu)

Fortgesetzte Zuständigkeit

¹ Verlegt eine bedürftige Person rechtmässig ihren Wohnsitz an einen Ort ausserhalb ihres Zuweisungsperimeters, bleibt die Zuständigkeit gemäss Artikel 34 Absatz 1 davon unberührt, ausser es wird in der Folge auch ein Organisationswechsel bewilligt.

Art. 37c (neu)

Organisationswechsel

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann auf Gesuch ausnahmsweise einen Wechsel hin zu der am Wohnsitz zuständigen Stelle (Organisation) bewilligen, sofern

- a die gesuchstellende Person rechtmässig ausserhalb ihres Zuweisungsperimeters Wohnsitz begründet hat, und
- b der Wechsel für eine effektive Integrationsförderung unabdingbar ist.

² Ein bewilligter Organisationswechsel führt zu einer Neuzuweisung in den entsprechenden Perimeter.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere wann ein Organisationswechsel für die effektive Integrationsförderung als unabdingbar gilt.

Titel nach Art. 37c (neu)

4.4.3b Rückplatzierung in die erste Phase

Art. 37d (neu)

¹ Bedürftige vorläufig Aufgenommene, die sich in der zweiten Phase befinden, können von der für die Unterbringung zuständigen Stelle in die erste Phase rückplatziert werden, sofern sie das Erreichen der Integrationsziele gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b oder nach deren Erreichen die Fortführung der Integration selbstverschuldet verhindern.

² In der Regel erfolgt bei folgenden Personen keine Rückplatzierung:

- a Besonders verletzbare Personen,
- b Familien mit minderjährigen Kindern.

³ Der Regierungsrat bestimmt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere wann eine selbstverschuldete Verhinderung der Integration vorliegt.

Art. 39 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die zuständige Stelle hat in den vom Regierungsrat bezeichneten Fällen zwingend vorgängig bei der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion das Einverständnis für die von ihr vermittelten besonderen Massnahmen oder Unterbringungen einzuholen.

³ Der Regierungsrat regelt die Fälle nach Absatz 2 durch Verordnung.

Art. 40a (neu)*Wechsel in die Erwachsenenstrukturen*

¹ Die für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen zuständige Stelle organisiert auf den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit von unbegleiteten Minderjährigen ein angemessenes Anschlusssetting.

² Sie gibt eine Empfehlung zur Perimeterzuweisung und zur Unterbringungsform ab, falls das angemessene Anschlusssetting auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit noch nicht bestimmbar ist oder noch nicht organisiert werden konnte.

³ Im Falle von unbegleiteten Minderjährigen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid und abgelaufener Ausreisefrist setzt sie hinsichtlich des Eintritts der Volljährigkeit eine angemessene Frist zum Verlassen der Unterkunft gemäss Artikel 38.

Art. 40b (neu)*Angemessenes Anschlusssetting*

¹ Grundsätzlich gilt eine Kollektivunterkunft als angemessenes Anschlusssetting.

² Sofern unbegleitete Minderjährige vor Eintritt der Volljährigkeit dauerhaft in einer besonderen Unterbringung nach Artikel 39 Absatz 1 untergebracht waren oder in einer individuellen Unterkunft wohnten oder kurz vor dem Wechsel in eine solche standen, gilt unter Vorbehalt von Absatz 3 ein Anschlusssetting in Form einer individuellen Unterkunft als angemessen.

³ Handelt es sich in den Fällen nach Absatz 2 um unbegleitete Minderjährige im laufenden Asylverfahren, so ist eine individuelle Unterkunft in der Regel nur dann angemessen, wenn dies wegen fortbestehender besonderer Verletzlichkeit oder der Absolvierung einer Ausbildung unabdingbar ist.

⁴ Befinden sich unbegleitete Minderjährige bei Eintritt der Volljährigkeit in einem Bildungsgang, in Ausbildung oder üben sie eine Erwerbstätigkeit aus, hat sich das Anschlusssetting in der Regel in der Umgebung des Schulortes, des Ausbildungsbetriebes oder des Arbeitgebers zu befinden.

Art. 41 Abs. 1 (geändert)

¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes anfallenden Kosten werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt sind.

Art. 43 Abs. 3 (neu)

³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung das Abgeltungssystem an die Trägerschaften konkretisieren; er kann diese Regelungsbefugnis durch Verordnung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion übertragen.

Art. 44a (neu)

Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Dritte

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann Dritte beauftragen, bei den mit dem Vollzug von Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten Trägerschaften Kontrollen im Rahmen der Aufsicht durchzuführen und ihr Bericht zu erstatten.

Art. 47 Abs. 2 (geändert)

² Beim Vollzug der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe gelten die Bestimmungen des SHG über

- a (neu) das Sozialhilfegeheimnis,
- b (neu) Mitteilungen an Behörden und Private,
- c (neu) die Informationsbeschaffung,
- d (neu) die Auskunftspflichten,

e (neu) die Mitteilungsrechte.

Art. 47a (neu)

Zuständigkeitswechsel zu anderer Trägerschaft

¹ Ein Sozialhilfedossier umfasst alle physisch und elektronisch vorhandenen Daten und Informationen zu den Personen einer Unterstützungseinheit.

² Geht die Zuständigkeit für Personen einer Unterstützungseinheit auf eine andere Trägerschaft über, überträgt die bisher zuständige Trägerschaft das Sozialhilfedossier vollständig in elektronischer Form an die neu zuständige Trägerschaft.

³ Auf Anfrage der neu zuständigen Trägerschaft können Teile des Sozialhilfedossiers zusätzlich in physischer Form weitergegeben werden.

⁴ Endet ein gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 abgeschlossener Leistungsvertrag mit einer Trägerschaft, so hat diese alle ihre laufenden und abgeschlossenen Sozialhilfedossiers vollständig der neu beauftragten Trägerschaft zu übertragen.

⁵ Die Berechtigung zur Bearbeitung der von der bisher zuständigen Trägerschaft erhobenen Daten geht umfassend auf die neue Trägerschaft über.

Art. 47b (neu)

Zuständigkeitswechsel zur Gemeinde

¹ Bei einem Wechsel der Zuständigkeit für die Ausrichtung der Sozialhilfe zur Gemeinde stellt die bisher zuständige Stelle dem nach dem SHG neu zuständigen Sozialdienst einen Übertragungsbericht sowie das vollständige Sozialhilfedossier in elektronischer Form zur Verfügung.

² Auf Anfrage des neu zuständigen Sozialdienstes können Teile des Sozialhilfedossiers zusätzlich in physischer Form weitergegeben werden.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Mindestaufbewahrungsdauer der Daten.

Titel nach Art. 55 (geändert)

8 Verfahren und Rechtspflege

Art. 55a (neu)

Gesuche

¹ Das Verfahren zur Gewährung der Sozialhilfe wird in der Regel auf Gesuch hin und in Ausnahmefällen von Amtes wegen eröffnet.

² Das Gesuch um Gewährung der Sozialhilfe ist mündlich oder schriftlich bei der für den Vollzug der Sozialhilfe zuständigen Stelle zu stellen. Die das Gesuch stellende Person kann sich vertreten lassen.

³ Weitere Gesuche nach diesem Gesetz sind schriftlich bei der für das Gesuch zuständigen Stelle zu stellen.

Art. 55b (neu)

Beweiserhebungen

¹ Die für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständige Stelle kann

a Dritte mit der Durchführung von Sozialinspektionen beauftragen,

b eine vertrauensärztliche Abklärung anordnen.

² Die Sozialinspektion und die vertrauensärztliche Abklärung richten sich unter Vorbehalt von Absatz 3 nach den Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung.

³ Für jede Anordnung einer Überwachung im Sinne von Artikel 88 SHG hat die für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständige Stelle vorgängig die Zustimmung der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion einzuholen.

Art. 55c (neu)

Entscheid

¹ Die für das Gesuch zuständige Stelle trifft und eröffnet ihre Entscheide grundsätzlich in Form einer beschwerdefähigen Verfügung.

² Begünstigende Entscheide können auch in anderer Form getroffen und eröffnet werden. Auf Verlangen ist jedoch auch für diese Entscheide eine Verfügung zu erlassen.

Art. 55d (neu)

Kosten

¹ Im Verfahren vor der für das Gesuch zuständigen Stelle und den Beschwerdeinstanzen werden vorbehältlich mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben.

Art. 57 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu)

² *Aufgehoben.*

³ Zur Prozessvertretung vor den Beschwerdeinstanzen sind Personen und Organisationen nach freier Wahl der beschwerdeführenden Person zugelassen.

Art. 57a (neu)

Verfahrensrecht

¹ Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des VRPG.

Titel nach Art. 67 (neu)

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom xx.xx.xxxx

Art. T1-1 (neu)

¹ Für vorläufig Aufgenommene, die bereits vor Inkrafttreten der Änderung vom [...] ausserhalb des Zuweisungsperrimeters Wohnsitz begründet haben, findet Artikel 38a keine Anwendung.

III.

Der Erlass [860.1](#) Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG) (Stand 01.01.2024) wird aufgehoben.

IV.

[Abschlussklausel]

Bern,

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident / die Präsidentin:
Der Generalsekretär: